Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

620

Kreisarchiv Stormarn B2

Anlage 1

1

Sonderhilfsausschuss
für den Kreis Stormarn.

Antrag auf Anerkennung als „Politisch Verfolgter"
im Sinne des Soforthilfegesetzes § 31 Abs. 4.

Familienname: von Mücke Rufname: Kurt Geschieden
Geburtstag: 4. 3. 80 Geburtsort: Dresden
Gegenwärtige Anschrift: Ahrensburg (Holst), Mankagener Allee 78
Beruf u. Beschäftigung: Dr.-Ing. u. Landwirt, z. Zt. erwerbslos
Personalausweis: AW Nr. 86524
Anzahl der Kinder: keine

Grund der Verfolgung: Politische Haltung u. Weltanschauung
(vgl. Akten Gestapo Schwerin, 1939/42)
" Gericht Wismar (or. Wismar) "
" Landgericht Güstrow 1940 "
Militärakten (Wehrnummer Schwerin
80/O a. D. 344, 1942)

Name(n) der angeschuldigten Personen: Unbekannt
Zeitdauer der Verfolgung: 1939 – 42
" " der gesundheitlichen (ab 1942) u. wirtschaftlichen Schädigungen (ab 1940): bis 1945.

Mitglied der NSDAP: Nein
Zivile Gerichtsstrafen: Unbekannt

Im übrigen wird auf meinen Antrag v. 10. 9. 49 verwiesen.

Ich erkläre, dass ich gemäss Soforthilfegesetz § 31 Abs. 4 einen Rechtsanspruch auf Unterhaltshilfe habe u. zur Inanspruchnahme der sonstigen Sonderhilfen des Gesetzes berechtigt bin. Soweit ich noch anderweitige Sonderhilfen beanspruchen kann, entzieht sich meiner Beurteilung, da diese betreffende sog. „Sonderhilfs-Gesetze" unbekannt sind.

Ich versichere, dass ich die obigen Angaben nach bestem Wissen u. Gewissen wahrheitsgemäss gemacht habe u.

erkläre ferner, dass durch die politische Verfolgung mir wesentliche wirtschaftliche Nachteile entstanden sind, sodass meine wirtschaftlichen Grundlagen vernichtet bzw. erschüttert sind, u. dass ich ihre Auswirkungen bisher nicht habe überwinden können.

Über die Folgen unwahrer Angaben in wirtschaftlicher u. strafrechtlicher Beziehung bin ich mir bewusst.

Ahrensburg, den 1949 Unterschrift: Dr. Kurt von Mücke

Gegenunterschrift:

Geb.-Verz. Nr.

Eigenschaft der Person:
die die Gegenunterschrift vollzieht. Bezeichnung:

Ahrensburg, den 6. Oktober 1949.

Stadt Ahrensburg Kr. Stormarn/Holst.

Stadtverwaltung
— Ordnungsamt —
i. A. Weiser

Kreisarchiv Stormarn B2

Herr Kurt v. Ulitzka
(Kurt)
Sammelstelle
Versorgungsamt (Versorgung)
Aufgabe: 138/48
Aktenzeichen: VW: 136 574

2

An die
zuständige Stelle für rechtliche Wiedergutmachung
(z.Hd.) Herrn Oberstleut.

4/3

Zeitungsmeldungen zufolge sollen die Sammelstellungen für den Kriegsgefangenen bis 31/XII. erfolgen, wo dies zu erfolgen hat, ist mir bei Fachärzten, wenn Bauten etc. in Erfahrung zu bringen.

Ich muß daher die Sammelstellung, welche nunmehr nicht nur die direkt aus der Haftzeit nach dem zweiten Skandal der alle anderen Kriegsgefangenen, sondern auch Forschung umfaßt, an Sie mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Stelle, falls Sie das nicht sind.

Hochachtungsvoll

v. Ulitzka

Kurt von Ulitzka

Anlage

29.12.48

3/1.49

Kreisarchiv Stormarn B2

Dr. Kurt von Mücke
(24a) Ahrensburg (Holst.
Manhagener Allee 78

27.12.48

3

Anmeldung
von Vermögenswerten zum Zwecke des Lastenausgleichs.

Ich bin geboren am 4. 3. 1880, wohnte in Kobrow (Kr. Wismar) auf eignem Hofe bis zu diesen durch die Nazis erzwungenen Notverkauf 1942, habe dann bis zur totalen Verbombung am 26. 2. 45 in Berlin gewohnt, wurde dann nach Sternberg (Meckl.) evakuiert u. etwa Juni 45 durch die Russen ausgewiesen. Musste zu Fuss nach Berlin gehen, wo ich für die Amis dienstverpflichtet wurde u. erhielt im Januar 47 die Zuzugsgenehmigung nach Ahrensburg (Holst.), wo ich seit April 47 lebe.

Ich bin seit dem Weltkriege (1918) 25% erwerbsunfähig, jetzt wegen Lungenaffektionen u. Augenleidens (1 Auge bereits unbrauchbar) berufsunfähig u. erhalte Fürsorgeunterstützung. Vermögen besitze ich nicht.

Die für den Lastenausgleich in Frage kommenden Vermögenswerte sind folgende:

1) Vermögensminderung durch den von den Nazis erzwungenen Notverkauf meines Hofes: 10000 RM. — 10000 RM

2) Verlust an Realwerten (Gemälde, Bibliothek, 5 Zimmerwohnungsmobiliar, Ausrüstung, Bekleidung etc.)
a) durch totale Verbombung am 26. 2. 45 in Berlin (fortgesetzt an zuständiger Stelle angemeldet): 18279 RM. — 18279.-=
b) durch Verbombung u. Brand in Dresden 1945: 5650 RM. — 5650.-=
zeugen: 1) Spediteur Otto Kleemann, Dresden-N 6, Bautznerstr. 78. 2) Kunsthandlung Emil Richter (Inh. A. Wagner), Dresden-Hellerau, am Schützenfeld 26.

3) Verlust an Realwerten durch Russ. Ausweisung aus Sternberg: 200.- RM. — 200.-=

4) Verlust an Brillanten, Gold u. Silber etc., aufbewahrt bei der Berliner Stadtbank, Girokasse 151, Schrankfach 447, geplündert von den Russen: 12150 RM. — 12150.-=

5) Verlust an Baarguthaben durch Russ. Einfall:
a) Sparkasse der Stadt Sternberg, Konto 878: 250.-- RM
b) Postscheckamt Berlin 44644 — 304.23 =
c) Berliner Stadtbank, Konto 83798 — 205.- =
d) Deutsche Bank, Filiale Dresden (Dresden-Weiner Hirsch), Konto 20706 — 6582.05 =
9592,28 = — 9592,28 =

6) Verlust an Wertpapieren u. Baarguthaben durch Russische Beschlagnahme bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts II Dresden (107 HL, 106/42): rund 20000 RM (Unterlagen verbrannt). — 20000.- =

sa. 75 871,28 RM

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen u. Gewissen gemacht zu haben, bescheinigt:

Dr. Kurt von Mücke.

Kreisarchiv Stormarn B2

4

Dr. Kurt von Mücke
Ahrensburg (Holst.), Manhagener Allee 78

10.9.49
Erl. 22/9.

An den Kreis-Sonderhilfsausschuss, Bad Oldesloe
z.H. Herrn Dabelstein.

Ich beantrage

1) Ausstellung eines Ausweises als Verfolgter des Nazisystems. Ich bin zwar nicht im KZ gewesen, aber wirtschaftlich u. gesundheitlich mehr geschädigt als viele KZler. Darlegung meines Falles s. Anlage; eidesstattliche Versicherung kann gegeben werden. Bisher bin ich nur Mitglied V.V.N., benötige aber einen Ausweis für die Soforthilfe.

2) Bewilligung einer Rente anstelle der bisher bezogenen Fürsorge, bei deren Beträgen man verhungern muss.

Zur Person: geboren 7.3.80 in Dresden; Beruf erst aktiver Offizier, dann Diplom-Ingenieur u. Dr.-Ing., dann Landwirt. Nie einer pol. Partei angehört, nie die Nazis irgendwie unterstützt, nie eine politische Funktion gehabt, keinen Militärdienst seit Herbst 1918 geleistet.
Confession: ev.-luth. Rasse: Germane.
Wohnsitz: ca 1930 - 1942 Kobrow (Kr. Wismar) b. Sternberg (Meckl.) 1942 - ca 1 März 1945 Berlin-Stralau, dann nach Sternberg (Meckl.) evakuiert, ca 1. Juni 45, da von den Russen ausgewiesen, Berlin-Neuk. Sektor, nach Erhalt der Zuzugsgenehmigung ab 14.4.47 Ahrensburg (Holst), Anschrift oben.
Praktisch erwerbsunfähig. Fürsorgeunterstützung 46 DM.

Hochachtungsvoll

1 Anl.

Dr. Kurt von Mücke.

Kreisarchiv Stormarn B2

Dr. Kurt v. Mücke

Anlage zur Eingabe vom 10.9.49 an den Sonderausschuss des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe.

Bericht über die Schädigung durch politische Verfolgung seitens des Nazisystems.

Ich (Jahrgang 1880) war seit etwa 1930 als Landwirt auf eigner Wirtschaft von 56 Morgen [sog. Büdnerei II] in Kolrow b. Steinberg, Kr. Wismar, Mecklbg., tätig.

Vor dem letzten Kriege bei schon drohender Kriegsgefahr hatte ich meinem Münchner Bruder geschrieben, dass ich gegen den Krieg wäre, mich nicht daran beteiligen würde u. dass wir ihn verlieren würden. Ich verglich ihn mit dem 2. Punischen Kriege. Die Fassung war für die Nazis nicht grade schmeichelhaft. Der Inhalt des Schreibens gelangte durch Verletzung des Postgeheimnisses zur Kenntnis der Gestapo. Diese lud mich daraufhin nach Schwerin vor, wo ich dazu vernommen wurde, u. später zur Aburteilung u. Bestrafung mit einer Verwarnung ans Gericht (wohl Wismar). Ich fuhr aber nicht hin, sondern verlangte Fahrgeld wegen Mangels an Barmitteln u. die Sache verlief zunächst im Sande, wohl wegen Kriegsausbruchs.

Dass ich aber auf die „schwarze Liste" der Nazis gekommen war, ersah ich bald. Verschärft wurde diese Sache vielleicht auch dadurch, dass ich nach militärärztlicher Untersuchung (die Dienstpflicht für ehem. Offz. war inzwischen bis z. 64. Jahr bzw. lebenslänglich verlängert worden), wobei ich als kriegstauglich befunden wurde, den üblichen vorgedruckten Revers unterschreiben musste, wobei ich aber den Passus, dass ich auf dem Boden des Nationalsozialismus stände strich u. durch die Bemerkung ersetzte, dass ich diejenige Weltanschauung hätte, die meiner geistigen Entwicklung entspräche. Im übrigen war ich sowieso in der Gegend als Nazigegner bekannt.

Ich hatte daraufhin wiederholt Scherereien mit den Bauernführern u. 1940 strengten die Nazis beim Landgericht Güstrow ein Enteignungsverfahren gegen mich an, wurden aber gerichtlich abgewiesen. Daraufhin wurde gegen mich ein ständiger Druck ausgeübt, den Hof an die Stadt Steinberg zu verkaufen u., da ich ablehnte, wurde mir Ende 1941 zu verstehen gegeben, dass mir weder Saatgut, noch Kunstdünger etc. noch ein Pferd (Ersatz für mein verrecktes Tier) bewilligt würden. Da mir durch diese amerikanische Halsabschneidermethode

Kreisarchiv Stormarn B2

die Bestellung der Äcker unmöglich gemacht wurde, musste ich mich notgedrungen in den Verkauf fügen, weil ich sonst im Frühjahr 1942 einfach entschädigungslos enteignet worden wäre. Der Vertrag wurde wohl im Jan. 1942 mit kurzfristiger Räumungsverpflichtung vollzogen.

Ich schätze den Schaden, der mir durch den erzwungenen Verkauf finanziell entstanden ist, auf ca 10000 RM, trotzdem der erzielte Preis von fast 15000 RM höher als der Ankaufspreis war. Aber ich habe den Hof in verlottertem Zustande aus Zwangswirtschaft übernommen u. sehr viel Geld in Ausbau u. Umbau der Gebäude etc. u. sonstige Meliorationen gesteckt. Nach Sachverständigengutachten war allein der Gebäudewert 12000 RM, wozu noch 56 Morgen Land kamen. Auch beim Verkauf von Inventar u. Vieh habe ich starke Verluste erlitten.

Aber diese finanziellen Schäden sind garnicht das wesentliche.

Von wesentlicher Bedeutung sind vielmehr die Folgen, die sich aus dieser Vertreibung, die meine Existenzgrundlage erschütterte, ergaben:

Da ich mein Heim verloren hatte, musste ich mich in kürzester Frist nach einer andren Unterkunft umsehen, was damals schon schwierig war. Nun durch Zufall erhielt ich infolge Todesfalls in Berlin-Stralau eine Wohnung, wo auch die Möglichkeit der Unterbringung meines reichlichen Mobiliars u. Hausrats pp. gegeben war. Aber erstens war dies nur eine Holzbaracke u. zweitens geriet ich damit ins Verbombungsgebiet.

Gesundheitliche Schädigung. Da für die Baracke die kriegsmäßig beschränkten Feuerungsmöglichkeiten nicht genügten, gab meine Gesundheit nach. Während in Kahlow der schwere Winter 1940 oder 41 mir nichts ausmachte, litt ich in der Berliner Bretterbude von Anfang an an chronischer Rippenfellentzündung u. machte 1944 eine sehr schwere Lungenentzündung durch. Damals habe ich gesundheitlich den Knacks gekriegt, an dem ich seitdem immer zu leiden habe u. noch vom Mai–Juli dieses Jahres habe ich wieder mit schwerer Rippenfell- u. Lungenentzündung im Krankenhaus Lichterfelde gelegen.

Vermögensschädigung. Während mein Hof in Mecklb. den Krieg ohne den geringsten Schaden überstanden hat, wurde meine Berliner Wohnung im Febr. 1945 total verbombt, wobei ich alles verlor, was ich nicht auf dem Leibe trug oder ins Safe gebracht hatte, das aber die Russen später plünderten. Es ist mir

damals (bei billigster Berechnung) ein Verlust von fast 30500 RM entstanden.

Einkommensverlust: Dazu hatte ich meinen Erwerb verloren. Während ich auf dem Hof Selbstversorger war, hatte ich jetzt kein nennenswertes Einkommen, aber hohe Spesen u. musste vom Kapital leben, das auch nicht mehr wertbeständig war. Durch die gesundheitlichen Nachteile sank meine Erwerbsfähigkeit dabei ständig. Meine Tagesarbeit, die ich in 10jähr. Arbeit auf eine in Fachkreisen anerkannte Höhe gebracht hatte, musste ich selbstverständlich aufgeben, da in Berlin dafür keine Grundlage gegeben war. Der Verlust meiner umfangreichen wissenschaftlichen Bibliothek bei der Verbombung, erschwerte ihre verkürzte später auch nennenswerte Tätigkeit als Privatgelehrter.

Ich bin also durch den von den Nazis erzwungenen Verkauf sowohl um meine Subsistenzmittel, meinen Erwerb, meinen Hausrat u. meine Gesundheit gebracht worden.

Ausserdem war 1940 für die Gebäude v. Mücke in Dresden eine Nachentschädigung fällig, bei der mein Anteil rund 20000 RM betrug. Diese Angelegenheit wurde von meinem Bruder Hellmuth in Ahrensburg bearbeitet, welcher erklärt, dass die Auszahlung durch Nazigegenwirkung verhindert wurde. Dieser Vermögensteil, der zur Betriebsinvestierung bestimmt war, wurde also gesetzwidrig nicht ausbezahlt u. fiel 1945 in russische Beschlagnahme.

Die Schädigung infolge politischer Verfolgung seitens der Nazis ist also nicht nur sehr erheblich, sondern auch allumfassend.

Für die Richtigkeit!

Ahrensburg (Holst) 10.9.49

Kurt von Mücke.

Kreisarchiv Stormarn B2

Dr. Kurt von Flücke
Ahrensburg (Holst), Manhagener Allee 78

Ahrensburg, 6.10.49 7

An die Verwaltung des Kreises Stormarn
Kreissonderhilfsausschuss.

Durch die Stadtverwaltung Ahrensburg

Betrifft: Abt. 4 – 1/9 – Kreissonderhilfsausschuss.
G.Z. v. Flücke D/K.
Dortiges Schreiben v. 20.9.49

In meiner Wiedergutmachungssache erhalten Sie anbei die eidesstattliche Erklärung u. die Vollmacht vollzogen zurück.

Was das Antragsformular auf Anerkennung anbetrifft, so dürfte dessen Übersendung wohl auf Irrtum beruhen, da aus meinem Antrag v. 10.9.49 hervorgeht, dass ich nie KZ-Häftling gewesen bin.

Ich habe daher anstelle des übersandten Formulars nach seinem Muster eine etwa für meinen Fall passende Zusammenstellung zur Bescheidung bürokratischen Bedürfnisse u. Notwendigkeiten verfasst u. vollzogen, die Ihnen anbei zugeht.

Es kommt mir im wesentlichen auf Anerkennung als „Politisch Verfolgter" im Sinne des Soforthilfegesetzes § 31 Abs. 4 an, u. zwar zwecks reibungsloser Abwickelung meiner Rechtsansprüche (SHG) u. unbeschadet dem Umstand, ob ich nach Landesrecht ausserdem noch in andrer Beziehung zu der Kategorie der politisch Verfolgten oder der politisch Geschädigten gehöre.

Ich präcisiere daher meinen Antrag v. 10.9. dahin, dass ich beantrage:

1) Anerkennung als Politisch Verfolgter im Sinne des Soforthilfegesetzes.

2) Anerkennung zu welcher Kategorie ich etwa nach Landesrecht, Sonderhilfsplan etc. sonst noch gehören mag; sofern dies für irgendwelche Bevorzugung oder Sonderhilfen ausserhalb des Soforthilfegesetzes von Bedeutung ist oder werden kann.

Ich bitte nunmehr um tunliche Beschleunigung meines Antrags, die ja sowieso der baldigst akut werdenden Bearbeitung der Soforthilfeanträge zugute kommt.

3 Anlagen.

Dr. Kurt von Flücke

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn B2

Anlage 2

∞

Eidesstattliche Erklärung.

Vorgeladen erschien heute vor der Amtsstelle

Dr. Kurt von Allesch
..... (Name)

wohnhaft in Ahrensburg (Stadt) geb. 4.3.99

in Kreisdienst (Kgn. Sachsen) und gab folgende Erklärung ab:

Ich habe bei dem Kreissonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt. Zur Vervollständigung meiner Personalakte bei dem Kreissonderhilfsausschuss gebe ich hiermit folgende Erklärung an Eides Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, insbesondere die Strafbarkeit einer falschen derartigen Erklärung belehrt worden bin:

x) Ich bin niemals Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen gewesen.

x) ~~Ich bin Mitglied folgender Organisationen gewesen:~~

NSDAP vom ..... bis .....
SS vom ..... bis .....
HJ vom ..... bis .....
SA vom ..... bis .....
NSD vom ..... bis .....
NSKK vom ..... bis .....

b.w.

Kreisarchiv Stormarn B2

NSDSTB vom .mir..... bis .....
NSF vom .mir..... bis .....
NSFK vom .mir..... bis .....

Ahrensburg (Holst), den 1949

Dr. Kurt zur Mühlen
(Unterschrift)

Stadtverwaltung
~~Bevölkerungsamt~~
i.A. Krüger
(Dienststellung)

Stadt Ahrensburg (Lü) * Kr. Stormarn/Holst.

Gebühren frei lt.
Geb. Verz. Nr. 1

x) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Vollmacht

Dem Kreiswohnungsbauamt erteile ich, ~~die~~ der Unterzeichnete

Dr. Kurt von Mühlen ..... Geboren 4.3.88

in Schönberg (Mecl.) ..... Geboren .....

in Rostock ..... Vollmacht in meiner Wiedergutmachungssache von der Staatsanwaltschaft machse gegen Strafgefängnis oder Zuchthaus. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass dem Kreiswohnungsbauamt Stormarn ohne unbeschränkte Auskunft erteilt wird.

Kurt von Mühlen

EINGEGANGEN 24. OKT. 1949 Landesverwaltung DRESDEN

Kreisarchiv Stormarn B2

4-1/9-von Mücke-D./K.

10

Auskunft aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Dresden

Familienname: von M ü c k e (bei Frauen Geburtsname)
Vorname: Kurt (Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) 4.3.80
Gemeinde: Dresden
(evtl. Stadtteil):
Straße:
Verwaltungsbezirk:
Landgerichtsbezirk: Dresden
Land:

Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet — geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters:
Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf): Dr. Ing. und Landwirt ggf. des Ehemannes:

Wohnort: ggf. letzter Aufenthaltsort: A h r e n s b u r g
Straße und Hausnummer: Manhagener Allee 78

Staatsangehörigkeit: Deutsch
Heimatgemeinde: Ahrensburg
Heimatbezirk: Schleswig

Im Strafregister ~~ist folgende~~ sind keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
			Auszugsweise des Strafregisters nicht verurteilt. Dresden 25 OKT 1949 Strafregister der Staatsanwaltschaft			

Friedrich Kindt, Buchdruckerei, Bad Oldesloe DR 324 1156 1500 8 48 KI A

Kreisarchiv Stormarn B2

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft: unbeschränkte

Ort und Datum: Bad Oldesloe, den 15.10.49

Behörde: Verwaltung des Kreises Stormarn - Der Kreisdirektor -

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Behördenpost Geschäftspapiere

LANDGERICHT AMTSGERICHT STAATSANWALTSCHAFT DRESDEN

Deutsche Post 016

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Dresden

24

An die Kreisverwaltung Stormarn Abtg. 4-1/9-

in Bad Oldesloe

Mühlenstr. 22

EINGEGANGEN 24.OKT.1949 Staatsanwaltschaft DRESDEN

An

VERWALTUNG DES KREISES STORMARN Briefstempel

Bad Oldesloe

die Staatsanwaltschaft

— Strafregister —

in Dresden

Anmerkung:
Die Anschrift muß von der ersuchenden Dienststelle mit ausgefüllt werden.

Protokoll

der 49. Sitzung des Kreisconderausschusses Stormarn am 13. Dez. 1949.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege, Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Benner, Beisitzer
3. Herr Pietsch, stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Dr. Kurt von Mücke in Ahrensburg auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Soforth-Hilfe-Gesetzes.

Beschluss: Der Kreisconderausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag auf Anerkennung vorläufig zurückzustellen, da der Nachweis einer polit. Verfolgung bisher nicht erbracht ist. Die von dem Antragsteller dargelegten Verfolgungen können als erwiesen noch nicht angesehen werden. Der Antragsteller hat noch durch Unterlagen den Nachweis seiner Verfolgung zu erbringen.

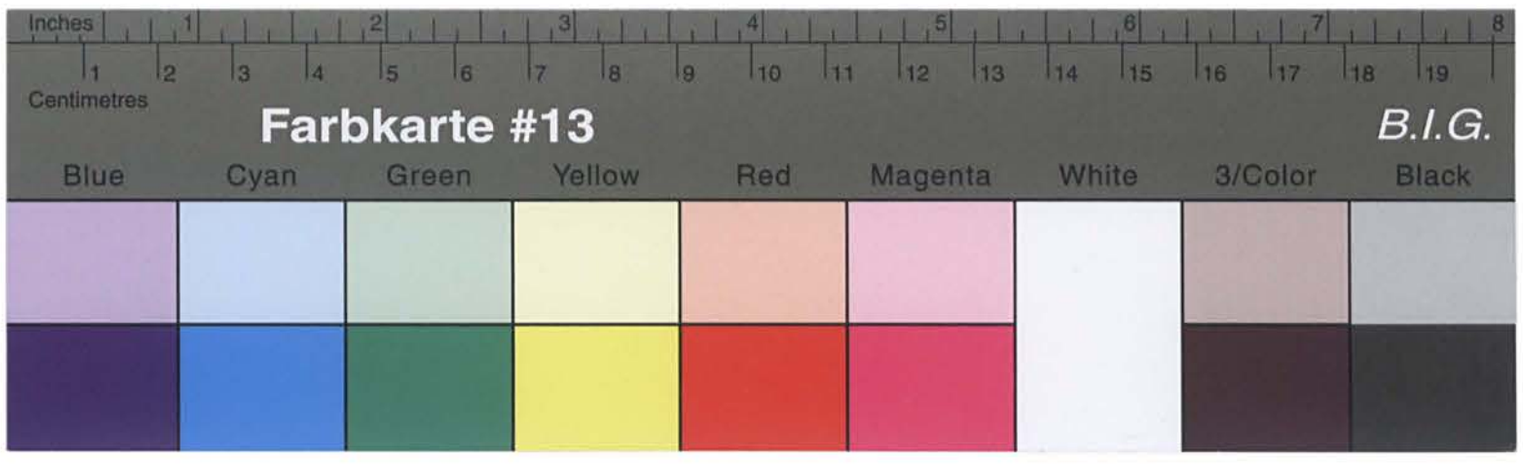

Kreisarchiv Stormarn B2

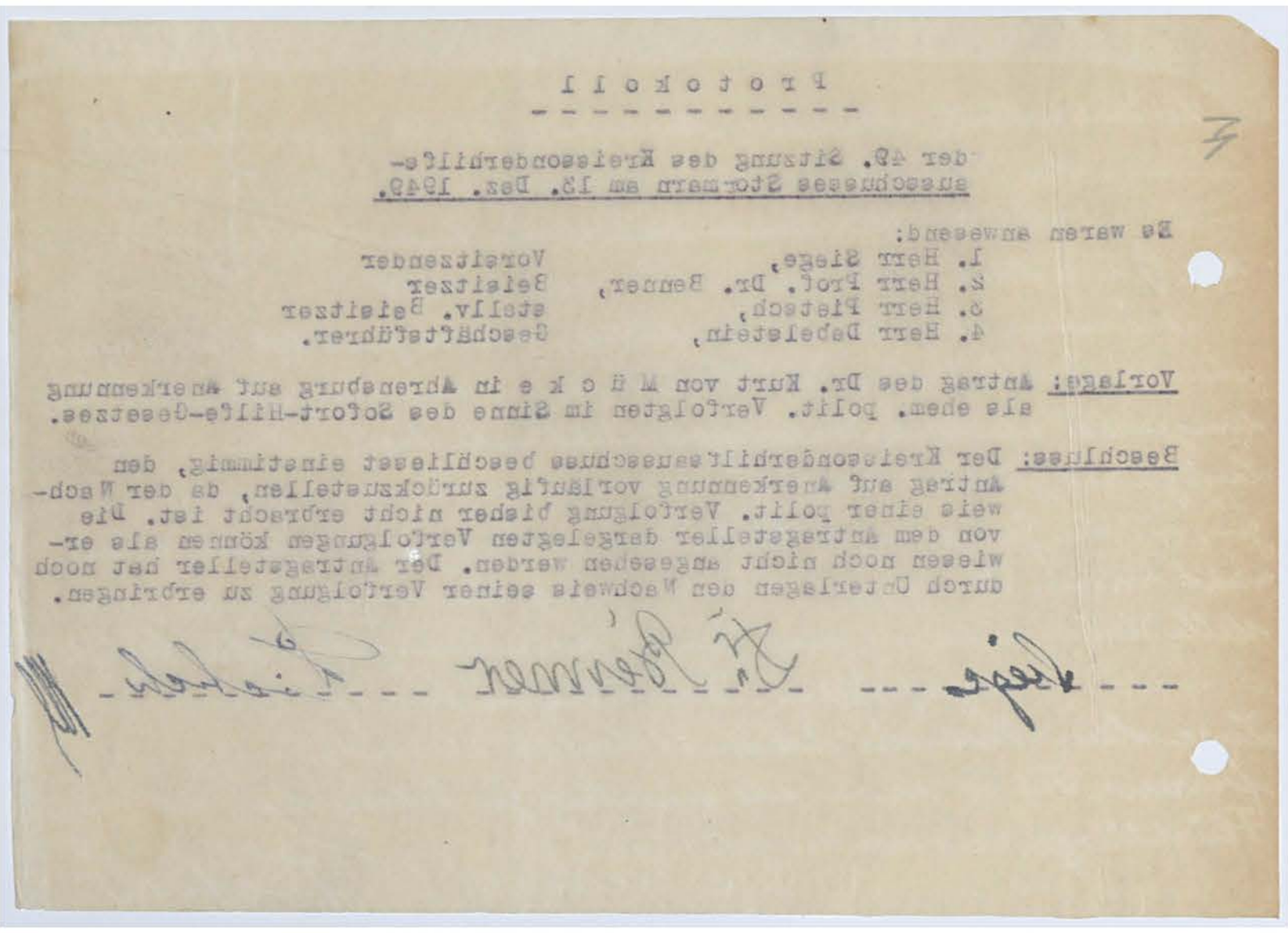

P r o t o k o l l

der 49. Sitzung des Kreisausschusses am 13. Dez. 1949.

Es waren anwesend:
1. Herr Siege, Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Benner, Beisitzer
3. Herr Pietsch, stellv. Beisitzer
4. Herr Debelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Dr. Kurt von Mücke in Ahrensburg auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Soforth-Hilfe-Gesetzes.

Beschluss: Der Kreisausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag auf Anerkennung vorläufig zurückzustellen, da der Nachweis einer polit. Verfolgung bisher nicht erbracht ist. Die von dem Antragsteller dargelegten Verfolgungen können als erwiesen noch nicht angesehen werden. Der Antragsteller hat noch durch Unterlagen den Nachweis seiner Verfolgung zu erbringen.

Siege --- Dr. Benner --- Debelstein

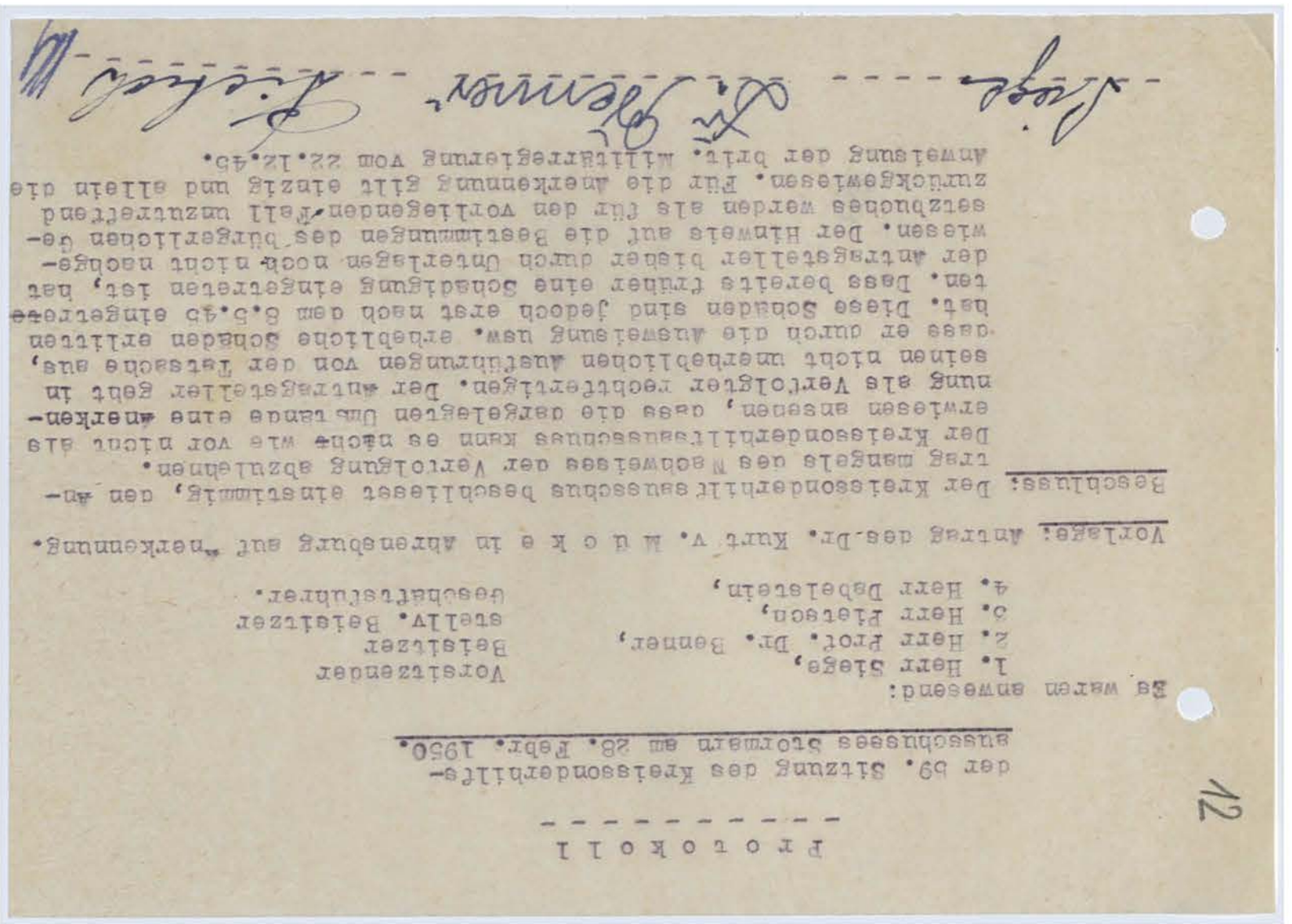

P r o t o k o l l

der 59. Sitzung des Kreisausschusses am 28. Febr. 1950.

Es waren anwesend:
1. Herr Siege, Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Benner, Beisitzer
3. Herr Pietsch, stellv. Beisitzer
4. Herr Debelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Dr. Kurt v. Mücke in Ahrensburg auf Anerkennung.

Beschluss: Der Kreisausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag mangels des Nachweises der Verfolgung abzulehnen.
Der Kreisausschuss kann es nicht wie vor nicht als erwiesen ansehen, dass die dargelegten Umstände eine anerkennung als Verfolgter rechtfertigen. Der Antragsteller geht in seinen nicht unerheblichen Ausführungen von der Tatsache aus, dass er durch die Auswaisung usw. erheblichen Schaden erlitten hat. Diese Schäden sind jedoch erst nach dem 8.5.45 eingetreten. Dass bereits früher eine Schädigung eingetreten ist, hat der Antragsteller bisher durch Unterlagen noch nicht nachgewiesen. Der Hinweis auf die Beschlüssen des bürgerlichen Gesetzbuches werden als für den vorliegenden Fall unzutreffend zurückgewiesen. Für die Anerkennung gilt stets und allein die Anwaisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45.

Siege --- Dr. Benner --- Debelstein

Kreisarchiv Stormarn B2

St. Kurt v. Altrock, Mecklenburg, Altb. 78 — 20.12.49

13

Abt. 4 – 1/9 – Kriminalpolizei Bad Oldesloe

K. G. Z. v. Altrock – O/K. Polizei Schönberg, 17.12.49

Eingaben ist unwahr, denn ich gemäß Befehl aus dem meinem Eingaben durch die Russen noch ausgeplünderten Dorf, gebracht u. dann dem Russen abzuliefern kann. Dann dem gemäß abzuliefern Frauen und Kinder, die auch Landgesucht Frauen kann ich nicht einmal Familienpapiere alles Gut, an die Gutsp. u. Arbeiter, ab Altrock, mag bis möglich sein, ich nicht kann. Ihnen, auf Grund meiner Angaben die Begräbnis stelle daher anheim, ich nur im Stande gewesen sind, ich Ihnen ausführen. Im übrigen bin ich nun im Stande, dem Attest aufgefordert, Beweis durch Attest Schlägerei zu Lage der Machtübernahme, da es schon als unbillig zu betrachten, dem die Führern. Ist es schon aus der Betrieb Flüchtlinge aus der Ostzone, die andere Flüchtlinge

---

Protokoll

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Kreises Stormarn hat in seiner Sitzung am 20.12.49 folgendes beschlossen:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen vom 26.8.1949 (VO. Bl. S. 1) wird der Antrag des Kurt v. Altrock, Altrock, Kreis Stormarn, auf Wiedergutmachung wegen Entziehung der Landgesuchtfähigkeit und Entziehung der Gutsbetriebsleiterstellung für begründet erklärt.

Der Kreisausschuss hat die

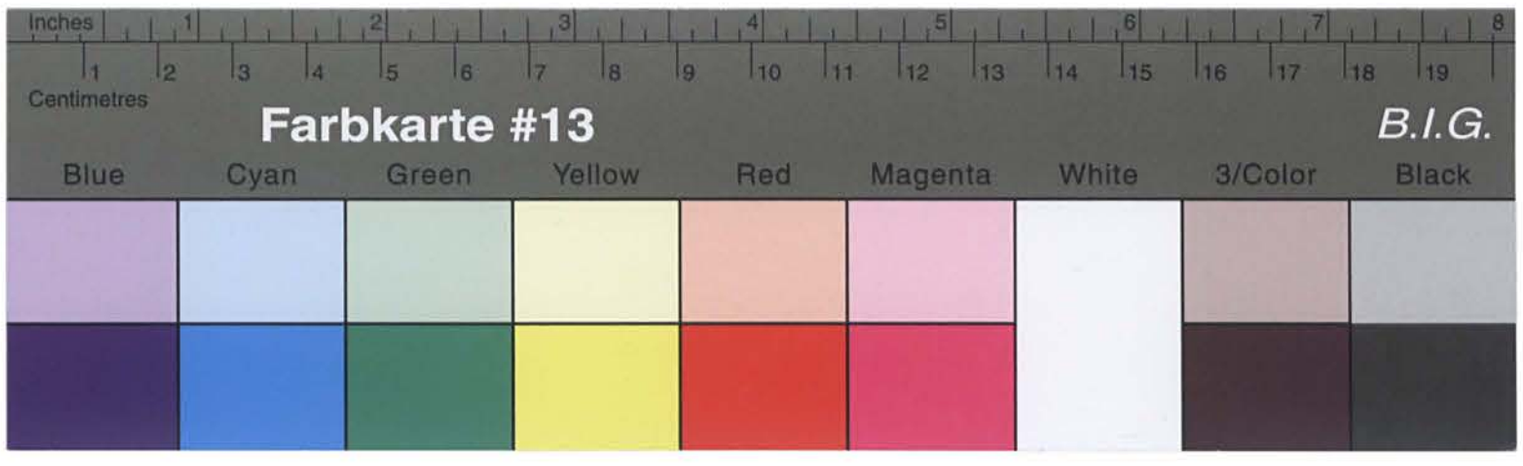

14

9. Januar 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt v. Mücke
in Ahrensburg
Manhagener Allee 78

Ab 10/1.

In Ihrer Wiedergutmachungssache wird der Empfang Ihres Schreibens vom 20.12.49 bestätigt.
Es muss nach wie vor festgestellt werden, dass Sie als Antragsteller grundsätzlich verpflichtet sind, die für Ihren Antrag erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu erbringen. Die Behörden sind wohl verpflichtet, Ihnen hierbei behilflich zu sein.
Es mag richtig sein, dass Sie durch Bombenangriffe und Austreibung durch die Russen Verluste gehabt haben. Diese Verluste können jedoch nicht auf dem Wege einer Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts geltend gemacht werden.
Sie wollen nochmals eine eingehende Darstellung darüber einreichen, durch welche Gerichte seinerzeit eine polit. Verfolgung erfolgte, damit seitens des Kreissonderhilfsausschusses versucht werden kann, Akten zur Einsicht-nahme zu erhalten.

Im Auftrage:

---

gegenüber durch das Gesetz benachteiligt sind, so ist es umso unbilliger verwaltungstechnisch Anforderungen zu stellen, die unmöglich sind. Das Volk erwartet, dass seine Beamten dem billigerweise Rechnung tragen.

Dr. Kurt v. Mücke.

Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn B2

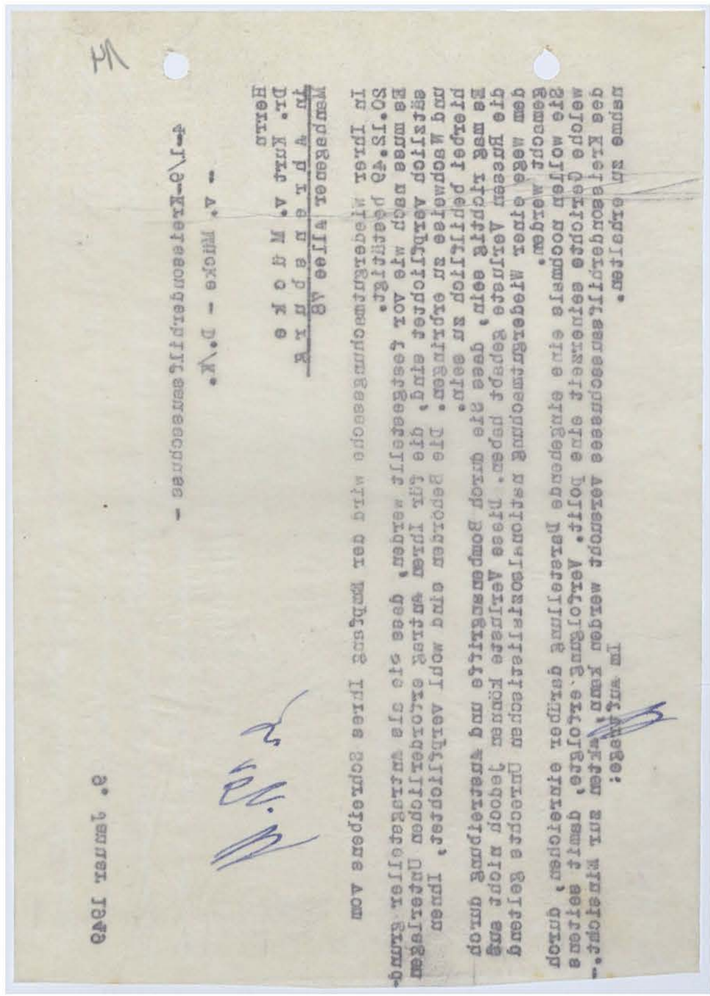

15

Fa. Kurt von Mücke, Ahrensburg (Holst.), Manhagener Allee 78 — 22.2.50.

An die Durchschreiben!

Verwaltung des Kreises Stormarn

Abt. 4 – 1/9 Kreissonderhilfsausschuss

24.2. Hü

Dieses Schreiben umfasst 6 Seiten

G.Z. – v. Mücke – D/K.

Betr. Ihr Schreiben v. 9.1., zugleich gesamtbezüglich auf Schriftverkehr ab 10.9.49.

I.

Wegen wochenlanger Krankheit u. Bettlägerigkeit bin ich erst jetzt imstande, auf obiges Schreiben zu reagieren.

Ich tue dies mit besonderer Rücksicht auf die fristsetzenden Bestimmungen hiesiger Behörden, indem ich ausdrücklich erkläre, dass ich die Anforderungen, die meinen Anträgen in meiner sog. Wiedergutmachungssache zugrunde liegen, aufrecht erhalte u. diese Anträge hiermit erneuere, insbesondere

1) Anerkennung als politisch Verfolgter im Sinne des Soforthilfegesetzes.

2) Bewilligung einer Rente, insbesondere der im Soforthilfegesetz als Rechtsanspruch festgelegten.

3) Bewilligung aller sonstigen Rechte aus Sonderhilfsplänen pp., auf die ich nach Lage der Dinge Anspruch habe.

4) Befriedigung meiner Anmeldung zum Lastenausgleich v. 27.12.48 nach Vorliegen des Lastenausgleichsgesetzes (hierunter sonst nicht zur Sprache kommend). —

In Bezug auf den gebrauchten Begriff „Wiedergutmachungssache" bemerke ich, dass hierunter nur von solchen Ansprüchen die Rede ist, die ihre unmittelbare Ursache in der politischen Verfolgung haben oder eine kausale Folgerung der letzteren sind. Sonst noch bestehende Ansprüche an den Staat kommen hier nicht in Betracht, sondern sind Angelegenheit des Lastenausgleichs.

Ich gehe nunmehr näher auf Ihr Schreiben v. 9.1. ein, auf das ich verweise. Um etwaiger Unwissenheit die Grundlage zu entziehen, weise ich zunächst darauf hin, dass nach den behördlichen Anordnungen u. denen

Kreisarchiv Stormarn B2

der Besatzungsmächte von 1945 das B.G.B. in allen Zonen voll in Wirksamkeit ist.

Ihr Schreiben Absatz 2. Ihre Feststellung ist unrichtig. Sie wissen selbst, dass Ihre Anforderung unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich ist. Sie verstösst somit gegen das Gesetz. Ich verweise auf:

1) § 275 B.G.B. nebst Reichsgerichtsentscheidung Bd. 57, S. 118.
2) § 306 B.G.B. nebst ständiger Rechtssprechung
3) § 226 B.G.B. nebst Reichsgerichtsentscheidung Bd. 72, S. 251.
4) § 242 B.G.B. nebst Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 146, S. 38 u. Bd. 148, S. 93.

Ich gebe zu, dass die Blamage des K.Z.'ler Rummels (nachdem sich die K.Z.'ler in der Mehrheit garnicht als politisch, sondern als strafrechtlich Verfolgte erwiesen haben), die Diener der Öffentlichkeit zu einer gewissen Vorsicht veranlasst. Dies darf aber niemals zu einem offenen, strafbaren u. haftpflichtigen Gesetzesbruch verleiten. Dem hat man ja auch bei der Behandlung der Ostflüchtlinge Rechnung getragen, trotzdem es notorisch ist, dass sich darunter Elemente eingeschlichen haben, die weder Volksdeutsche, noch deutsche Staatsangehörige sind, sondern nur Veranlassung haben, die Strafgerichte ihrer Nation zu meiden, dieselben Elemente, die das Flüchtlingswesen in Verruf gebracht haben.

Vielmehr als alle Ostflüchtlinge, die aus besagten Gründen immer als unsichere Kantonisten zu gelten haben, habe aber ich Anspruch auf unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, da meine Volksgehörigkeit und deutsche Staatsangehörigkeit zweifellos feststehen.

Ihr Schreiben Abs. 3. Wenn Sie meine ausführliche Eingabe mit Verständnis durchlesen, werden Sie finden, dass besagter Absatz logisch unrichtig ist u. eine unwahre Behauptung darstellt. Die erwähnten Verluste stehen in direktem kausalen Zusammenhang mit der Nazi-verfolgung, durch die sie hervorgerufen sind.

Ihr Schreiben Absatz 4. Das darin ausgesprochene Verlangen ist ungesetzlich. Selbst wenn ich nicht 70 Jahre alt, halbblind, krank u.

unter beschränktesten Verhältnissen lebend wäre, würde dies Verlangen überobligationsmässige Aufwendungen im Sinne des B.G.B. meinerseits voraussetzen u. ist somit gesetzlich nicht zulässig. Denn alle verlangten Angaben sind, soweit überhaupt möglich, ~~wird~~ in meinen Anträgen detailliert enthalten. Ausserdem ist es eine freie Erfindung von Ihnen, die keine Unterlage im Soforthilfegesetz hat, dass politische Verfolgung auf gerichtlichem Wege erfolgt sein müsste (obschon das bei mir auch der Fall war), eine Erfindung die sich vielleicht als Gewohnheit dadurch herausgebildet hat, dass ein erheblicher Teil Ihrer Kundschaft aus strafrechtlich Abgeurteilten besteht, dadurch aber keineswegs an Berechtigung gewinnt.

II.

Nachdem ich Ihnen im I. Kapitel dieses Schreibens nachgewiesen habe, dass Ihre Anforderungen an mich als ungesetzlich jeder Berechtigung entbehren, will ich Ihnen doch insoweit entgegenkommen, als ich meine Angelegenheit unter allgemeiner Verweisung auf früheren Schriftverkehr in einigen wesentlichen Punkten kurz skizziere.

Für mich kommen nach dem Soforthilfegesetz vor allem folgende 2 Punkte in Betracht:

a) Nationalsozialistische Verfolgungs- u. Unterdrückungsmaasnahmen.
b) Damit verbundene wesentliche wirtschaftliche Nachteile.

a) Die Verfolgung durch die Nazis geht hervor:

1. Aus der Vorladung u. Vernehmung durch die Gestapo Schwerin kurz vor Kriegsausbruch (s. Akten Gestapo 1939) auf Grund Bruchs des Postgeheimnisses wegen Gegenerklärung gegen den erwarteten Krieg.

2. Aus der (meinerseits nicht befolgten) Vorladung vor das Amtsgerichts Warin (oder Wismar) bei Kriegsausbruch zur Bestrafung mit einer Verwarnung deshalb (Akten Amtsgericht Warin 1939).

3. Aus der gerichtlich durch die Nazis beantragten Enteignung meines Bauernhofs zu Kobrow, Kr. Wismar (Akten Landgericht Güstrow 1940), die im gerichtlichen Verfahren abgewiesen wurde, also gänzlich aus der Luft gegriffen sein musste.

Kreisarchiv Stormarn B2

4. Aus dem durch halsabschneiderische Nötigung seitens der Nazis erzwungenen Verkauf meines Hofes (Akten Landgericht Güstrow 1942).

5. Sie ist nach dem allg. Vorgehen der Nazis selbstverständlich wegen meiner Weigerung in einem militärischen Revers den Passus, dass ich auf dem Boden der Nazianschauungen stünde, zu unterschreiben u. wegen meines Bekenntnisses zu einer andren Weltanschauung (Militärakten Schwerin 80/O.a.D./344, 1942).

Dass es sich um eine politische, nicht strafrechtliche Verfolgung handelte ~~handelte~~, geht sowohl aus Ziffer 1 u. 2 hervor, die sich mit keiner strafrechtlich greifbaren Bemängelung befassen, wie aus 3 u. 4, wo die Benachteiligung nicht in Gerichtsstrafen bestand.

Dass es sich vielmehr um eine Verfolgung wegen meiner politischen Haltung u. Weltanschauung handelte, geht aus 1, 2 u. 5 hervor.

Ausserdem können Sie beim Amtsgericht meines Geburtsortes Dresden in Erfahrung bringen, dass ich überhaupt gerichtlich unbestraft bin, wozu ich Ihnen auf Ihre Aufforderung hin die nötige Erklärung bereits im vorigen Jahre habe zugehen lassen.

b) Mit der Verfolgung verbundene wesentliche Nachteile:

1) Nach einer durch einen Fachmann offiziell erfolgten Schätzung (s. Akten Kreisbauernschaft Wismar ca 1941) betrug der reine Gebäudewert meines Hofes 12000 RM. Dazu kam unbewegliches Inventar von ca 3000 RM. Dazu kamen 56 Morgen Land u. Boden, die nach Währungsstand von 1942 mit a 10000 RM zu veranschlagen sind. Summa 25000 RM.

Bei dem erzwungenen Notverkauf erhielt ich knapp 15000 RM. Dazu kam dass ich an sich bewegliches Inventar u. Vieh, weil ein Transport unmöglich war, unter dem Preis verschleudern musste. Es entstand also ein direkter Verlust von erheblich über 10000 RM unmittelbar. Dies ist allein schon, zumal in Verbindung mit dem Berufsverlust, ein wesentlicher Nachteil!

2) Mit dem Zwangsverkauf verbunden war Kurzfristige Räumungsverpflichtung. Ich war daher gezwungen, dorthin zu ziehen, wo sich 1942 noch durch einen Zufall Unterkunft- u. Transportmöglichkeit für mein 6 Zimmer-

Mobiliar, wissenschaftliche Bibliothek u. s. w. ergab. Das bot sich damals nur in Berlin. Die dortige totale Vabombung ist also eine kausale Wirkung der politischen Verfolgung, ebenso der spätere Verlust des Kaufgeldes. Der Hof ist unversehrt aus Krieg u. Invasion hervorgegangen. – Die Schädigung durch die pol. Verfolgung ist aber noch immer im Gange, einmal wegen der gesundheitlichen Schädigung dadurch, u. dann weil der Verlust der nicht ersetzbaren wissenschaftlichen Bibliothek Einnahmen aus wissenschaftlichen Arbeiten ausschliesst.

3) Aus vorstehendem ist das Vorliegen wesentlicher Nachteile auf Grund der Verfolgung ohne weiteres ersichtlich. Es erübrigt sich hier, die genaue ziffernmässige Höhe anzugeben. Dies nebst den weiteren, nicht speziell aus politischer Verfolgung herrührenden Verlusten, ist Sache des Lastenausgleichs.

III.

Nachdem ich nunmehr durch vorstehende Ausführungen ein übriges getan habe, will ich meinen Standpunkt in dieser ganzen Affäre genau präcisieren.

Es ist mir bekannt, dass es seit Jahrtausenden bei der Bürokratie ein beliebtes Verfahren ist, sich Denkarbeit zunächst mal durch Schreiberei abzuwimmeln. Ich betone, dass ich nicht gesonnen bin, mir dies weiter gefallen zu lassen. Ich weiss, dass Soforthilfe schon vielfach ausbezahlt wird.

Es kann mir als einem Gläubiger des Staates nicht zugemutet werden, anstelle meines Rechtsanspruchs mich von meinem Schuldner mit einem geborgten Almosen abspeisen zu lassen, das in keiner Weise den geringsten, lebensnotwendigen Ansprüchen genügt, u. in einem Loch unter dem Dach zu hausen, das von zuständiger Stelle als zur Bewohnung ungeeignet erklärt ist.

Ich verlange daher, dass diese ½ Jahr verzögerte Angelegenheit nunmehr umgehend erledigt wird u. mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nach § 826 B.G.B. nicht nur der Staat, sondern auch der schuldige Diener der Öffentlichkeit persönlich haftbar ist. Ein Schadensfall ist bereits in erheblichem Maasse gegeben.

Kreisarchiv Stormarn B2

Den Lastenausgleich werde ich doch nicht mehr erleben, aber die kurze Zeit, die ich noch zu leben habe, will ich mir nicht durch bürokratische Fehlleistung noch mehr versauen lassen.

Sollte meine berechtigte u. nicht anzweifelbare Forderung nicht in angemessener kurzer Frist erledigt werden, so behalte ich mir eine gerichtliche Entscheidung auf dem Klagewege einschließlich von Schadenersatzansprüchen vor.

Ich sehe einer befriedigenden Rückäußerung alsbald entgegen.

Dr. Kurt von Mücke.

P r o t o k o l l

-.-.-.-.-.-.-.-.-

der 6~~8~~. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
vom ~~8~~ 14. Juni 1950.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Es waren anwesend:

a)	Herr Siege	Vorsitzender,
b)	Herr Prof. Dr. Benner,	Beisitzer,
c)	Herr Pietsch,	stellv. Beisitzer
d)	Herr Dabelstein	Geschäftsführer.

Vorlage: Eingabe des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg vom 2.6.1950.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Der Antrag auf Anerkennung als Geschädigter im Sinne des § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes befindet sich bei der Landesregierung Schleswig-Holstein, M.d.I., Ref. I/8 A Pol.Wi.Gu. zwecks Weitergabe an die Oberste Landesbehörde. Auf die Ausführungen des Soforthilfegesetzes und des Erlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein, -Der Landesminister des Innern - Ref. I/8A Pol.Wi.Gu. vom 8.5.1950 wird Bezug genommen, wonach der Kreissonderhilfsausschuss lediglich die Prüfung der Schädigung vorzunehmen hat. Die Entscheidung über die Anträge nach § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes obliegt der Obersten Landesbehörde.

Der Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter im Sinne des Landesgesetzes Nr. 37/48 wird abgelehnt, da

a) der Nachweis der Verfolgung nicht erbracht ist,
b) die Frist zur Stellung der Anträge verstrichen ist.

Eine Befürwortung einer nachträglichen Anerkennung an den Landessonderhilfsausschuss wird abgelehnt.

Weiter wird der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt, da die Frist zur Stellung der Anträge auf Anerkennung bereits verstrichen ist.

Siege ..... Dr. Benner ..... Pietsch .....

19

P r o t o k o l l

der 86. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses
Stormarn am 26. Juli 1951

Es waren anwesend:

1.) Herr G e r i n g , stellv.Vorsitzender,
2.) Herr K r a t z e n b e r g, Beisitzer,
3.) Herr D a b e l s t e i n , Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Landessonderhilfsausschusses in der Sache Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nahm von dem Beschluss des Landessonderhilfsausschusses vom 29.6.1951, wonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, Kenntnis.

....

Kreisarchiv Stormarn B2

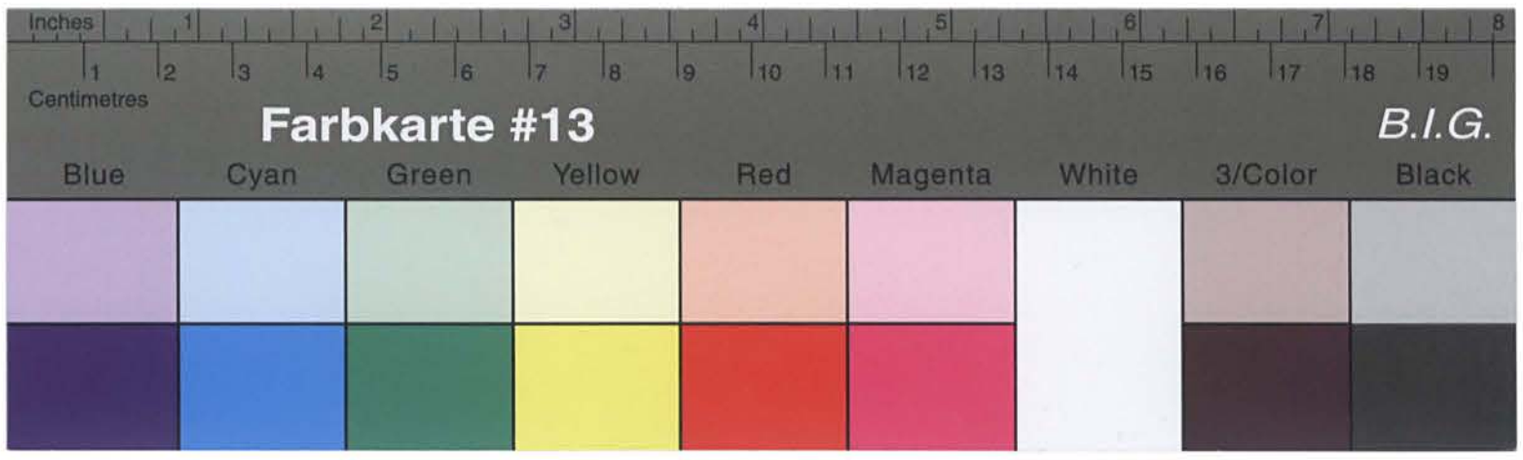

Kreisarchiv Stormarn B2

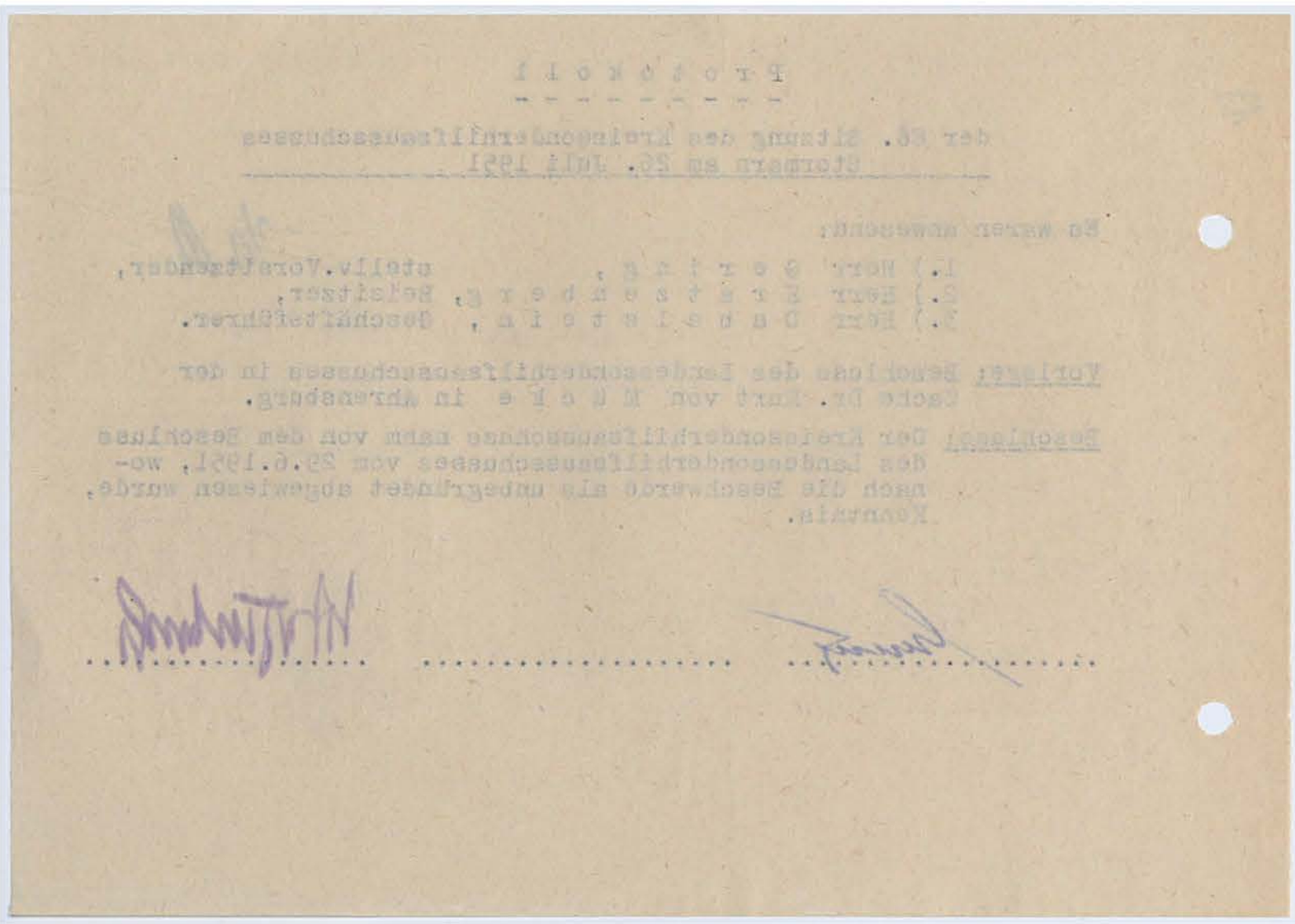

P r o t o k o l l

der 66. Sitzung des Kreisgesundheitsausschusses Stormarn am 26. Juli 1951

Es waren anwesend:

1.) Herr G e r i n g , stellv. Vorsitzender,
2.) Herr S t a s s e n b e r g , Beisitzer,
3.) Herr D a u s i n t e l a , Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Landesgesundheitsausschusses in der Sache Dr. Kurt von M u c k e in Ahrensburg.

Beschluss: Der Kreisgesundheitsausschuss nahm von dem Beschluss des Landesgesundheitsausschusses vom 29.6.1951, wonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, Kenntnis.

....

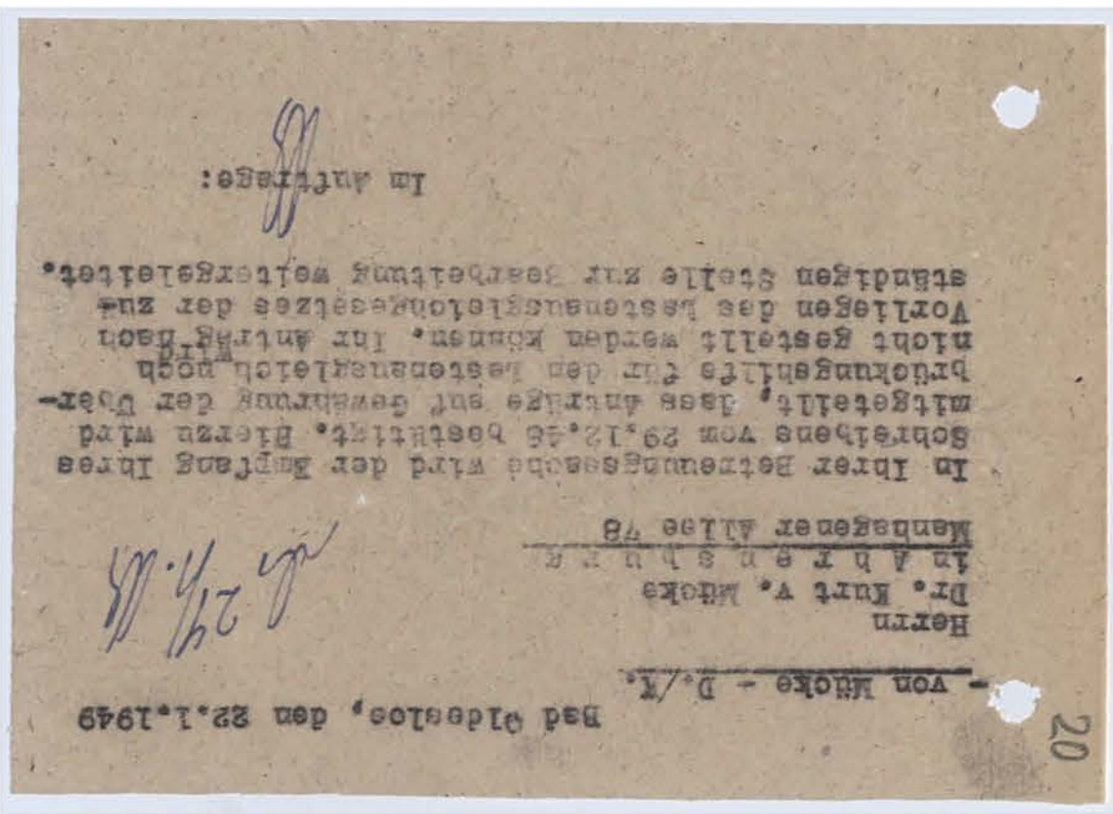

20

Bad Oldesloe, den 22.1.1949

- von Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt v. Mücke
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 78

In Ihrer Betreuungssache wird der Empfang Ihres Schreibens vom 29.12.48 bestätigt. Hierzu wird mitgeteilt, dass Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe für den Lastenausgleich noch nicht gestellt werden können. Ihr Antrag nach Vorliegen des Lastenausgleichsgesetzes der zuständigen Stelle zur Bearbeitung weitergeleitet.

Im Auftrage:

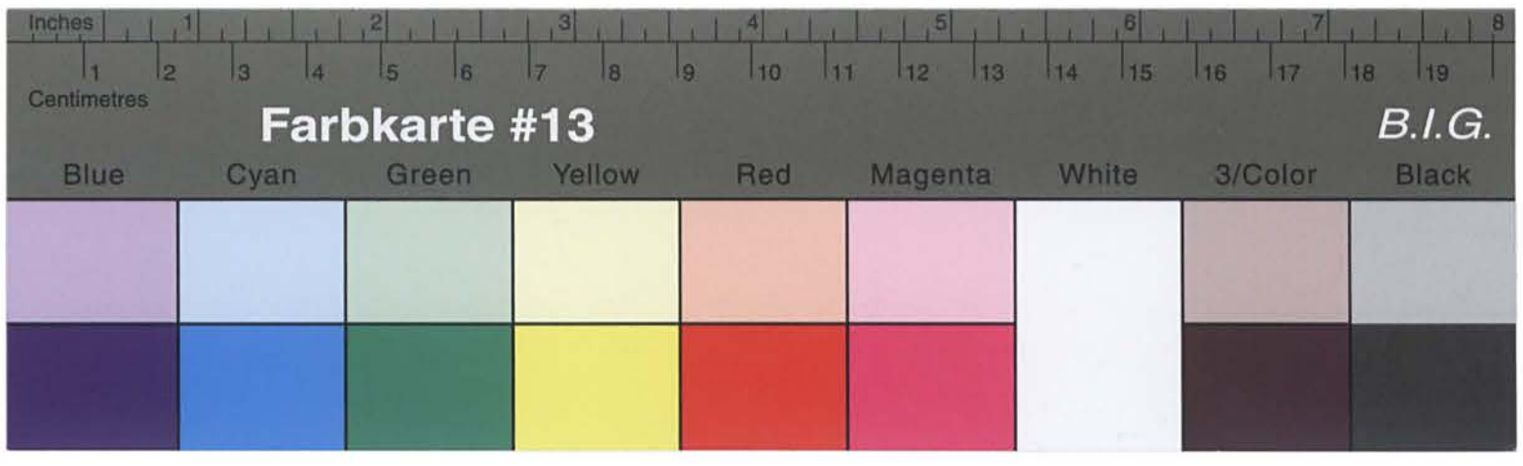

Kreisarchiv Stormarn B2

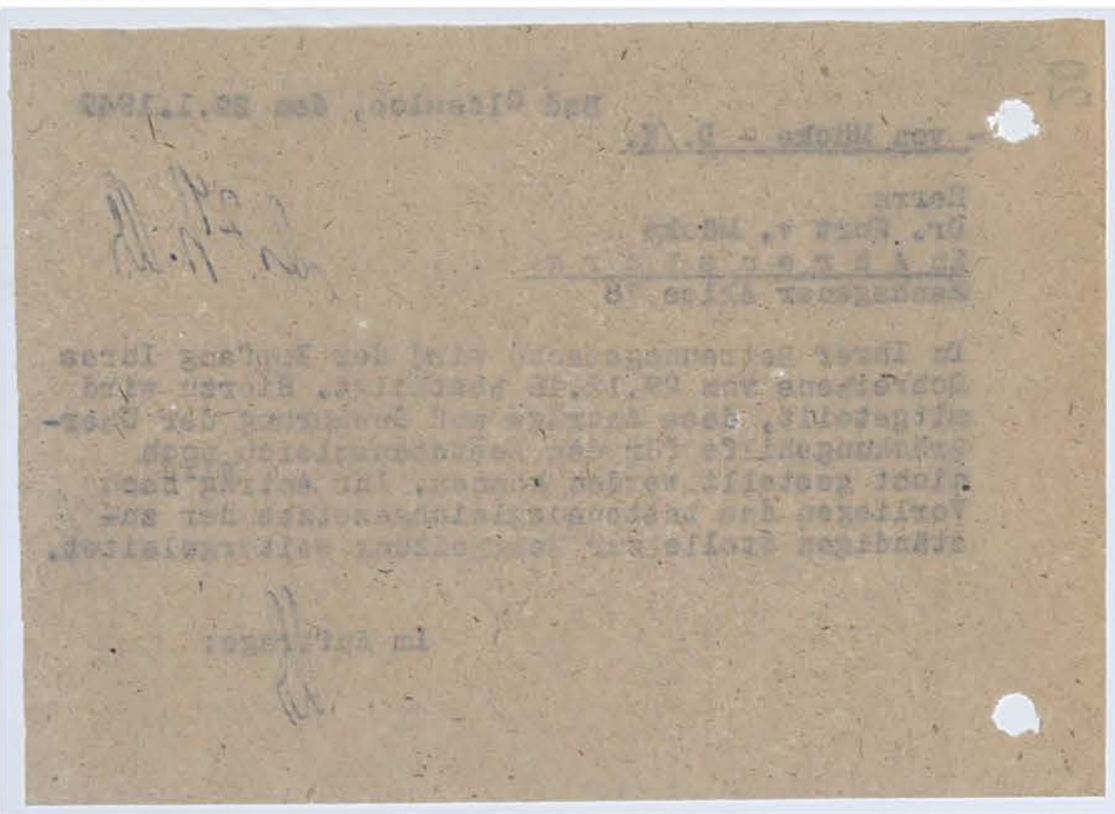

Bad Oldesloe, den 22.1.1949

- von Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt v. Mücke
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 8

In Ihrer Bestrafungssache bei der Zustimmung Ihres Sohnes vom 22.12.48 über 1.5. Blatt wird mitgeteilt, dass Sie wegen der Bestrafung der Unterschlagung des Kraftwagens noch nicht gestellt worden. In Anlage Ihrer Vorlage Ihre Wohnungsangelegenheiten der zuständigen Stelle zur Bearbeitung weitergeleitet.

Im Auftrage:

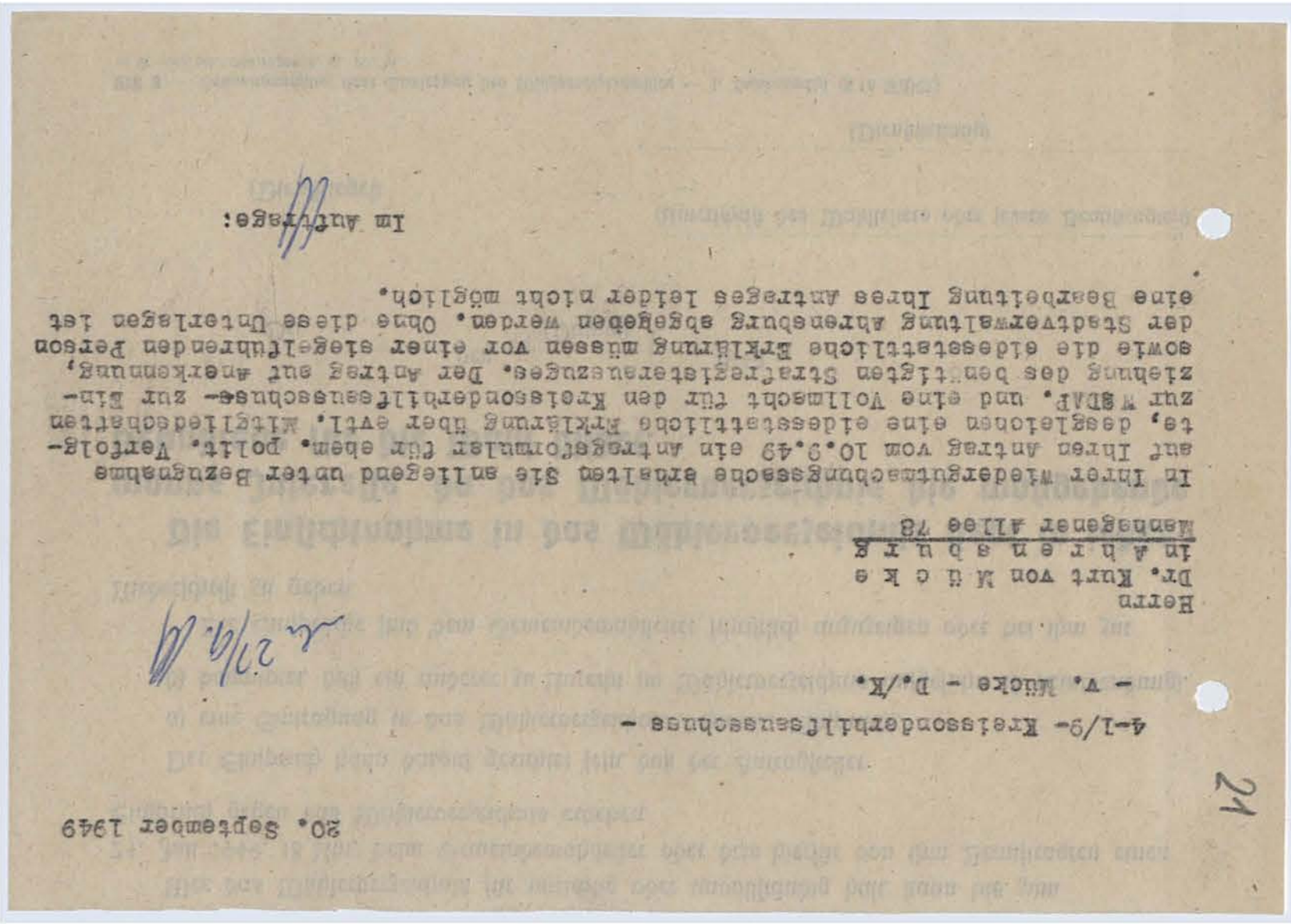

20. September 1949

4-1/9- Kreissonderhilfesausschuss -

- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 78

In Ihrer Wiedergutmachungssache erhalten Sie anliegend unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 10.9.49 ein Antragsformular für ehem. polit. Verfolgte, desgleichen eine eidesstattliche Erklärung über evtl. Mitgliedschaften zur NSDAP. und eine Vollmacht für den Kreissonderhilfesausschuss- zur Einziehung des benötigten Strafregisterauszuges. Der Antrag auf Anerkennung, sowie die eidesstattliche Erklärung müssen vor einer sieghaftenden Person der Stadtverwaltung Ahrensburg abgegeben werden. Ohne diese Unterlagen ist eine Bearbeitung Ihres Antrages leider nicht möglich.

Im Auftrage:

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn B2

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 24. Juli 1949, 18 Uhr, beim Gemeindewahlleiter oder dem hierfür von ihm Beauftragten einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, daß der Antragsteller

a) eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bezweckt (Anspruch),

b) behauptet, daß ein anderer zu Unrecht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist (Einwendung).

Die Einsprüche sind dem Gemeindewahlleiter schriftlich anzuzeigen oder bei ihm zur Niederschrift zu geben.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis liegt in jedermanns Interesse, da das Wählerverzeichnis die maßgebende Grundlage für die Wahl bildet.

....., den..... 1949.
Ort (Datum)

.....
(Unterschrift des Wahlleiters oder seines Beauftragten)

(Dienstsiegel)

.....
(Dienststellung)

BW 3 — Bekanntmachung über Auslegung des Wählerverzeichnisses — 1. Bundeswahl (§ 16 BWO.)
S. N. DO 243. 1303/10 300. 6. 49. Kl. A.

Bd.0., 15.10.79
22 Abstimmungsergebnisse einz. Ortsteile
Wg.
(Wer nicht vollständig)

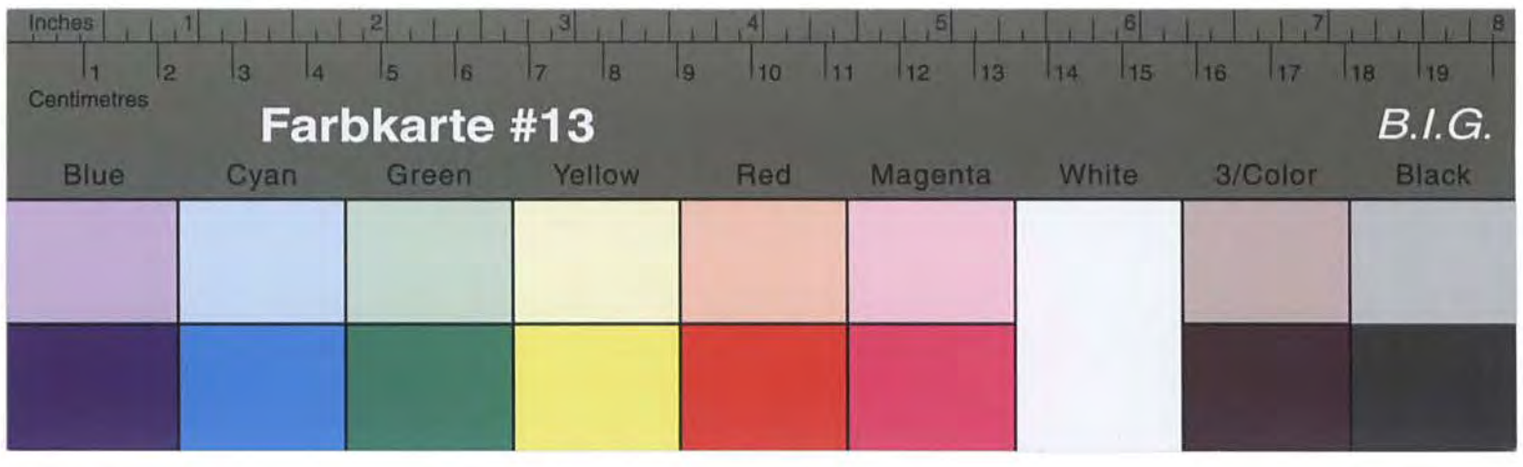

Kreisarchiv Stormarn B2

23

P r o t o k o l l
- - - - - - - - - - -

über 49. Sitzung des Kreisordinarialitäts-
ausschusses Stormarn am 13. Dez. 1949.

Es waren anwesend:

1. Herr Stege,	Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Bauer,	Beisitzer
3. Herr Pietsch,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Sofort-Hilfe-Gesetzes.

Beschluss: Der Kreisordinarialtsausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag auf Anerkennung vorläufig zurückzustellen, da der Nachweis einer polit. Verfolgung bisher nicht erbracht ist. Die von dem Antragsteller dargelegten Verfolgungen können als erwiesen noch nicht angesehen werden. Der Antragsteller hat noch durch Unterlagen den Nachweis seiner Verfolgung zu erbringen.

- -

Im Auftrage:

Kreisverwaltung Stormarn
- Kreisschulfahrtsamt -

Bad Oldesloe, den 10.2.1949

P. D. S.

Herrn

. . . . . .

in

. . . . . .

Als Schwerbeschädigter erhalten Sie anliegend
.....Brennstoffgutscheine über je 1 Ztr. Briketts.
Über eine weitere Zuteilung ist bisher nichts bekannt.

Im Auftrage:

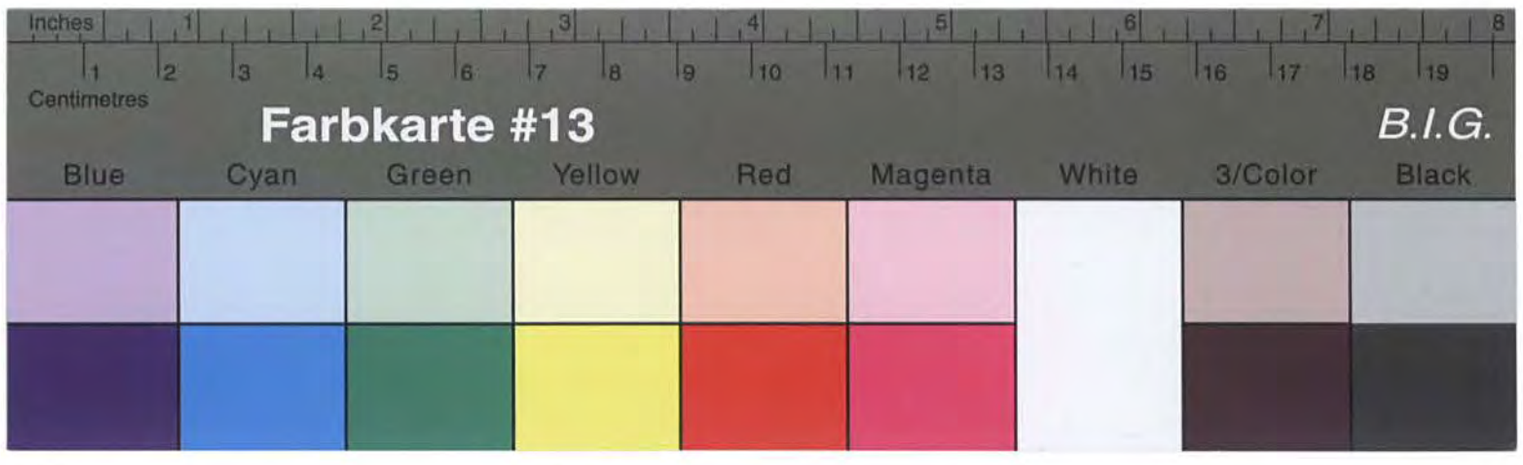

Kreisarchiv Stormarn B2

53

P r o t o k o l l

der 49. Sitzung des Kreisausschusses am 13. Dez. 1949.

Es waren anwesend:

1. Herr Stage, Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Penner, Beisitzer
3. Herr Pietsch, stellv. Beisitzer
4. Herr Debelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Soforth-Hilfe-Gesetzes.

Beschluss: Der Kreisausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag auf Anerkennung vorläufig zurückzustellen, da der Nachweis einer polit. Verfolgung bisher nicht erbracht ist. Die von dem Antragsteller dargelegten Verfolgungen können als erwiesen noch nicht angesehen werden. Der Antragsteller hat noch durch Unterlagen den Nachweis seiner Verfolgung zu erbringen.

24

17. Dezember 1949

4-1/9 - Kreisausschuss -
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 78

In Ihrer Wiedergutmachungssache wird Ihnen unter Bezugnahme auf Ihren Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Soforth-Hilfe-Gesetzes mitgeteilt, dass der Kreisausschuss in der Sitzung vom 13. d.M. eine Entscheidung noch nicht treffen konnte, da der Nachweis der polit. Verfolgung bisher nicht erbracht ist.

Sie werden gebeten, noch durch Unterlagen nachzuweisen, dass Ihre Verfolgung aus polit. Gründen erfolgte. Ohne diese Unterlagen ist der Kreisausschuss leider nicht in der Lage, eine Anerkennung als Verfolgten auszusprechen.

Im Auftrage:

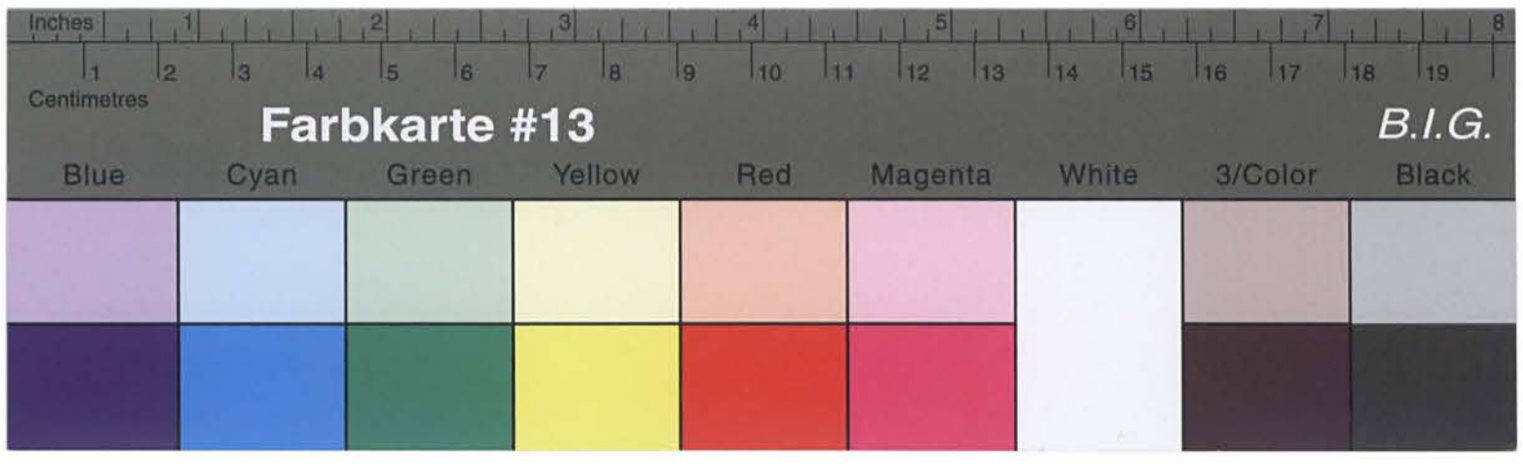

Kreisarchiv Stormarn B2

17. Dezember 1949

4-1/9 - Kreiseondarbilfeausschuss -
- v. Mücke - D.\K.

Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g
Hambegener Allee 78

In Ihrer Wiedergutmachungssache wird Ihnen unter Bezugnahme auf Ihren Antrag mit Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Soforth-Hilfe-Gesetzes mitgeteilt, dass der Kreissonderhilfeausschuss in der Sitzung vom 15. d.M. eine Entscheidung noch nicht treffen konnte, da der Nachweis der polit. Verfolgung bisher nicht erbracht ist.
Sie werden gebeten, noch durch Unterlagen nachzuweisen, dass Ihre Verfolgung aus polit. Gründen erfolgte. Ohne diese Unterlagen ist der Kreissonderhilfeausschuss leider nicht in der Lage, eine Anerkennung als Verfolgten auszusprechen.

Im Auftrage:

22. Febr. - 50

-1/9

Antrage des Soforthilfeamtes urschriftlich zurückgesandt
in Sachen Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg.

Der Antragsteller ist von dem Kreissonderhilfsausschuss Stormarn als polit. Verfolgter nicht anerkannt. Sein Antrag konnte nicht berücksichtigt werden, da die bisherigen Unterlagen für eine Anerkennung nicht ausreichen.
Von Mücke macht insbesondere finanzielle Wiedergutmachungsansprüche geltend. Ein Wiedergutmachungsgesetz liegt jedoch noch nicht vor, so dass hierüber nichts gesagt werden kann.

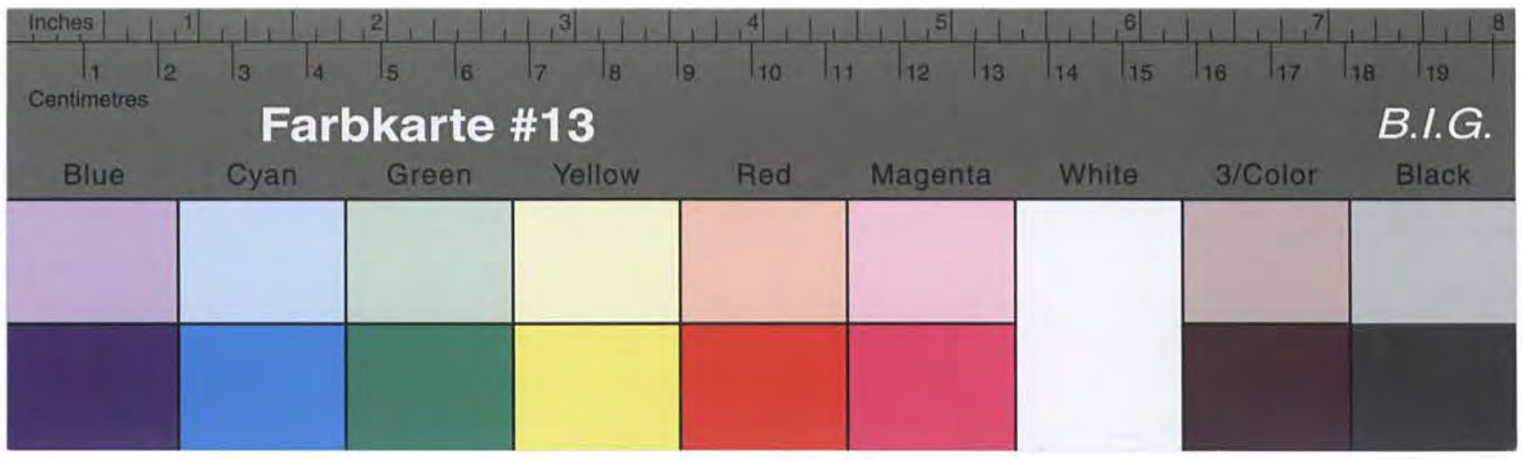

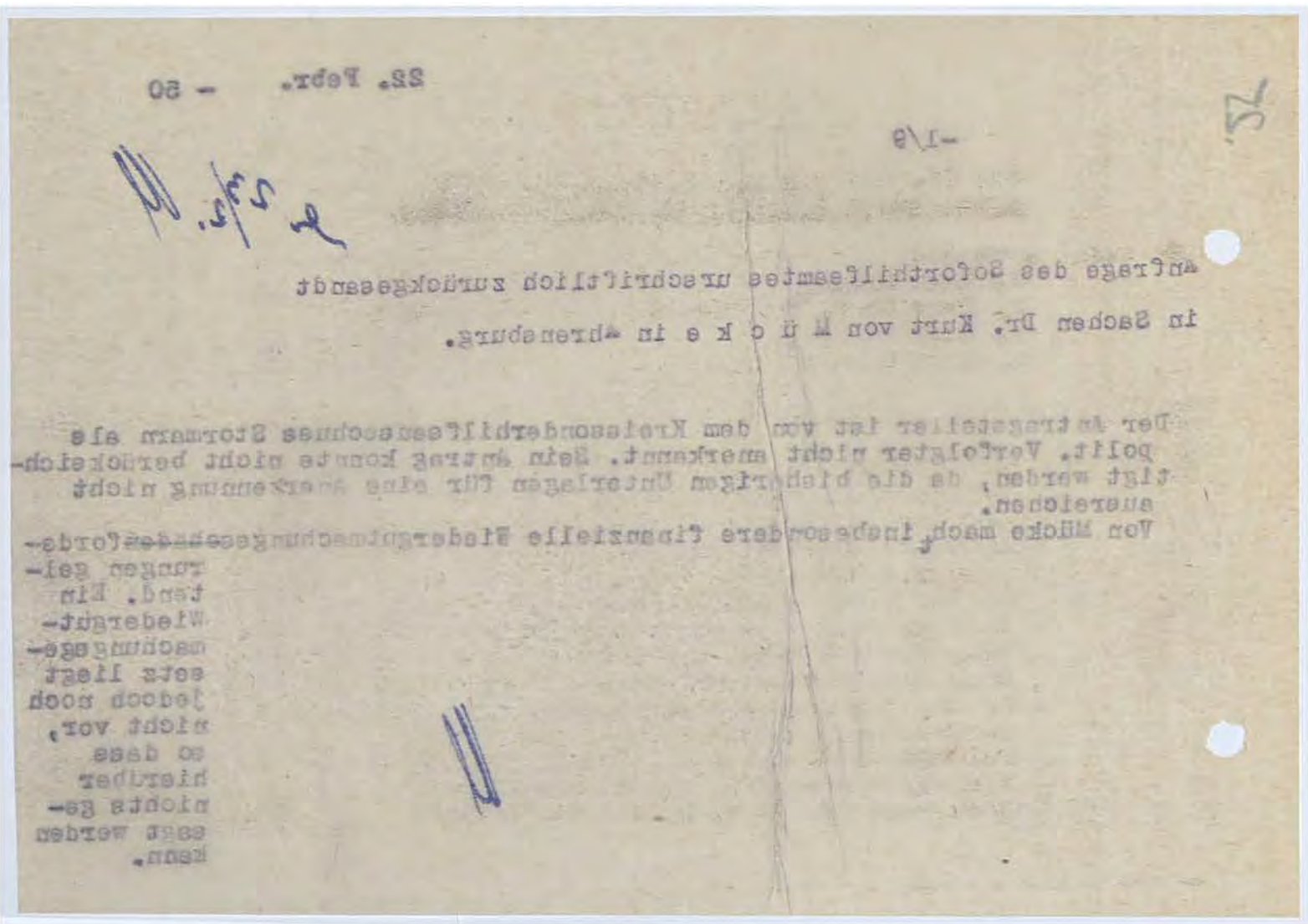

26

Protokoll

der 59. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn am 28. Febr. 1950.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Benner,	Beisitzer
3. Herr Pietsch,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Dr. Kurt v. Mücke in Ahrensburg auf Anerkennung.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschus beschliesst einstimmig, den Antrag mangels des Nachweises der Verfolgung abzulehnen.
Der Kreissonderhilfsausschuss kann es nach wie vor nicht als erwiesen ansehen, dass die dargelegten Umstände eine Anerkennung als Verfolgter rechtfertigen. Der Antragsteller geht in seinen nicht unerheblichen Ausführungen von der Tatsache aus, dass er durch die Ausweisung usw. erhebliche Schäden erlitten hat. Diese Schäden sind jedoch erst nach dem 8.5.45 eingetre~~te~~ten. Dass bereits früher eine Schädigung eingetreten ist, hat der Antragsteller bisher durch Unterlagen noch nicht nachgewiesen. Der Hinweis auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches werden als für den vorliegenden Fall unzutreffend zurückgewiesen. Für die Anerkennung gilt einzig und allein die Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45.

------------ ------------ ------------

Kreisarchiv Stormarn B2

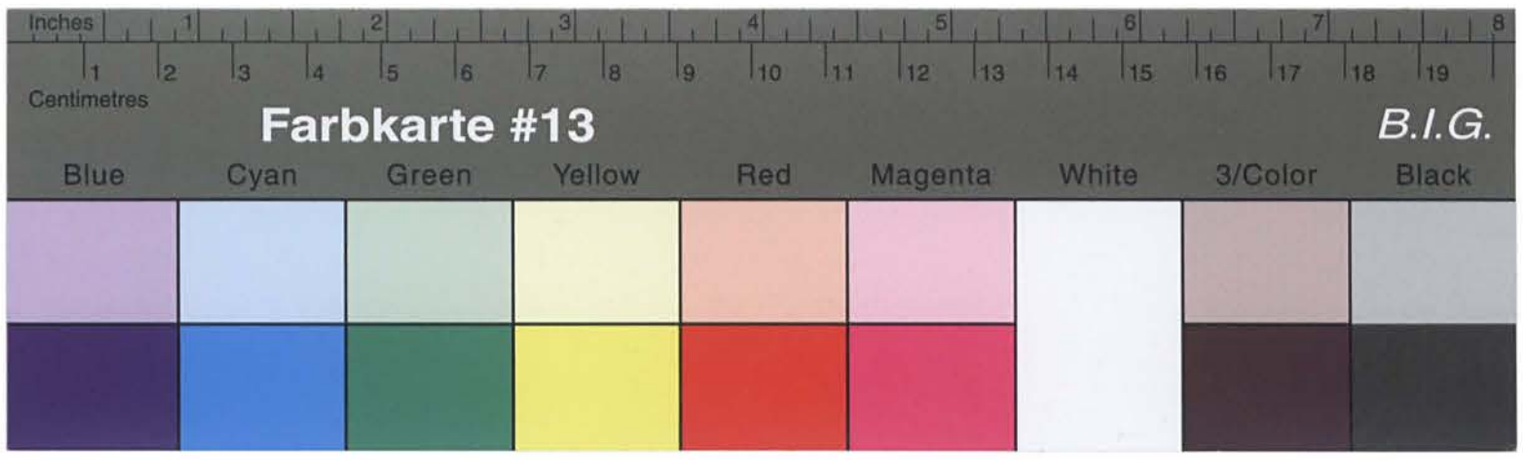

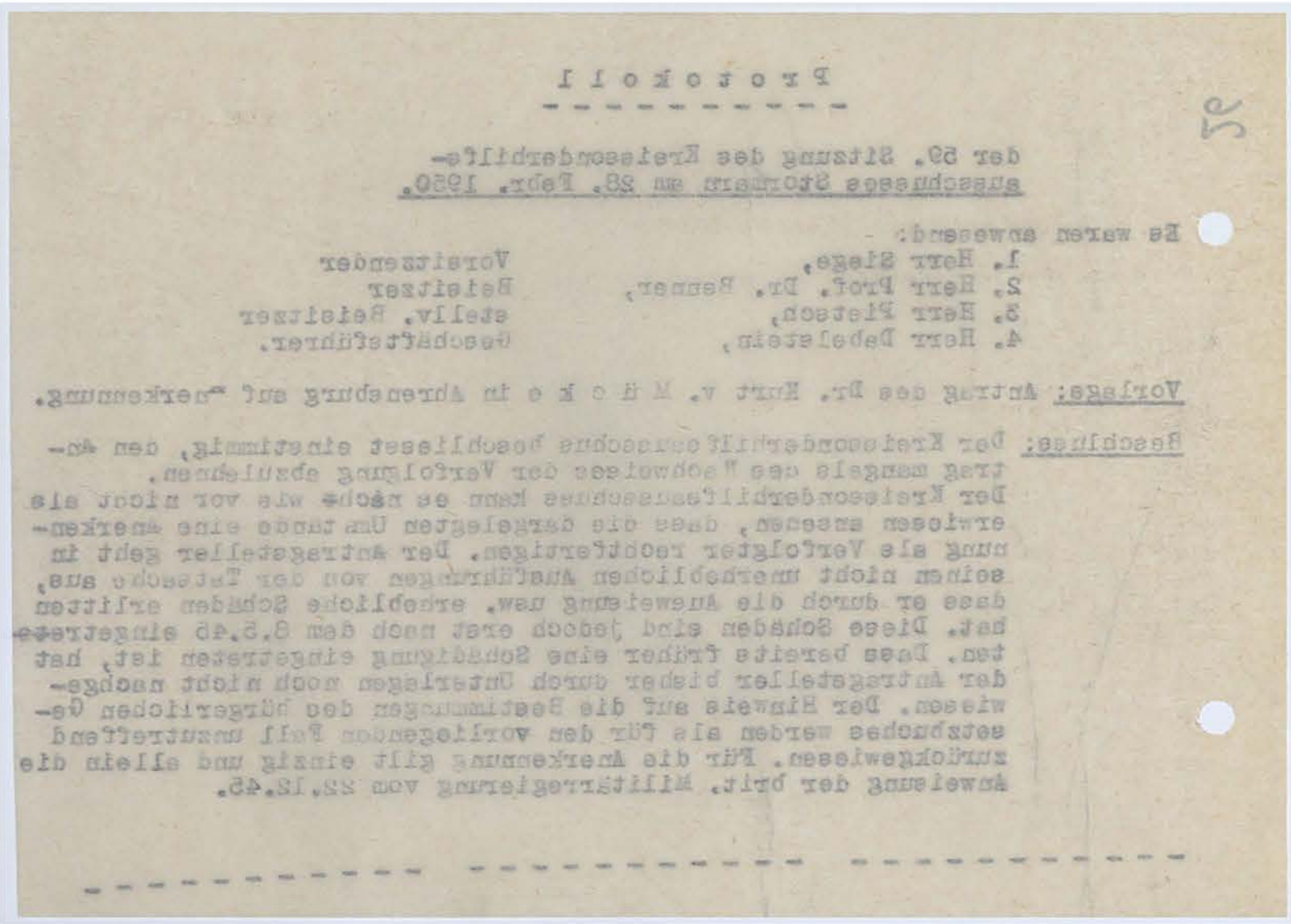

27

3. März 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 78

In Ihrer Wiedergutmachungssache wird Ihnen mitgeteilt, dass der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn auch in der Sitzung vom 28.2.50 eine Anerkennung noch nicht ausgesprochen konnte. Der Kreissonderhilfsausschuss hat Ihre Eingabe vom 22.2.50 daher zur Entscheidung über Ihren Antrag an die Landesregierung Schleswig - Holstein, Landesminister des Innern, Ref. I/8A Pol. Wi. Gu.- abgegeben.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2

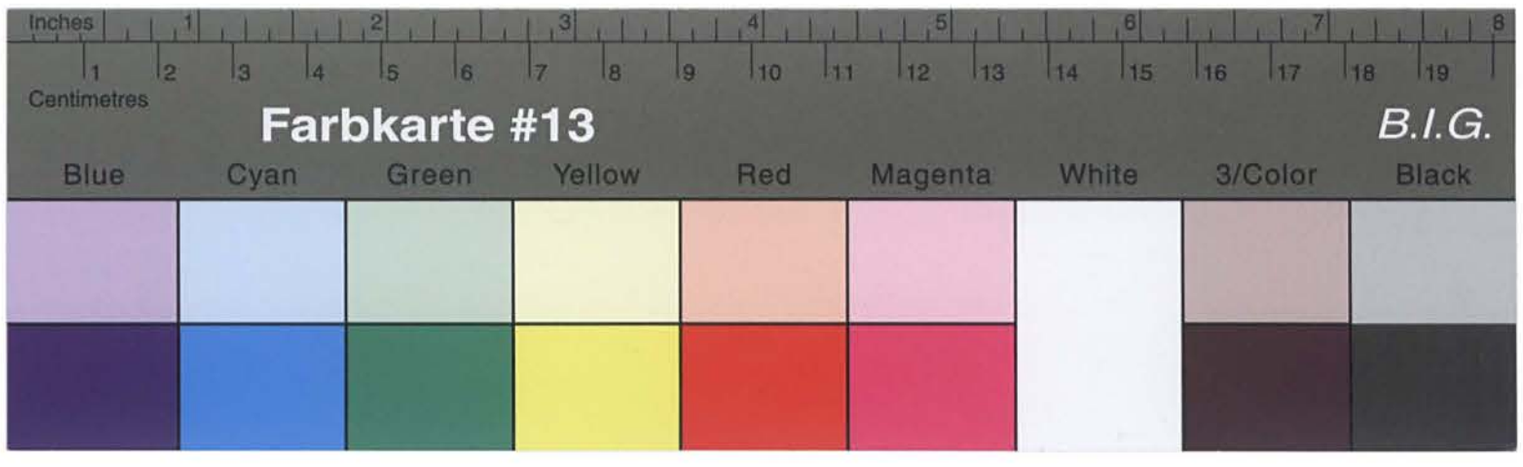

Kreisarchiv Stormarn B2

28

3. März 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 78

In Ihrer Wiedergutmachungssache wird Ihnen mitgeteilt, dass der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn auch in der Sitzung vom 28.2.50 eine Anerkennung noch nicht ausgesprochen konnte. Der Kreissonderhilfsausschuss hat Ihre Eingabe vom 22.2.50 daher zur Beschlussfassung über Ihren Antrag an die Landesregierung Schleswig - Holstein, Landesminister des Innern, Ref. I/8A Pol. Wi. Gu.- abgegeben.

Im Auftrage:

Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu.
In K i e l

Betrifft: Beschwerde des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg gegen die Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses.

In der Anlage wird der Antrag des Dr. Kurt von Mücke auf Anerkennung als Geschädigter im Sinne des § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes überreicht mit der Bitte um Entscheidung.
Der Kreissonderhilfsausschuss hat eine Anerkennung aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht aussprechen können. Der Kreissonderhilfsausschuss kann es nicht als erwiesen ansehen, dass der Antragsteller als Vertriebener im Sinne der Anwelsung der Brit. Militärregierung anzusehen ist, diesbezüglich wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Im Auftrage:

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn B2

28

Ja. Mai 1950

4-1/9-Kreisschwerbeschädigtenausschuss -

- v. Mühe - D/K.

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Innenminister des Innern
Ref. I/8 A Pol. Wi. Gn.
in K i e l

Betrifft: Beschwerde des Dr. Kurt von M ü h l e in Ahrensburg gegen die Entscheidung des Kreisschwerbeschädigtenausschusses.

In der Anlage wird der Antrag des Dr. Kurt von Mühle auf Anerkennung als Geschädigter im Sinne des § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes überreicht mit der Bitte um Entscheidung.

Der Kreisschwerbeschädigtenausschuss hat eine Anerkennung entgegen der vorgefassten Meinung der Militärregierung ausgesprochen. Der Kreisschwerbeschädigtenausschuss kann es nicht als erwiesen ansehen, dass der Antragsteller als Verfolgter im Sinne der Anweisung der brit. Militärregierung anzusehen ist, diesbezüglich wird auf den Aktenmappe Bezug genommen.

Im Auftrage:

29

Ja. Mai v. Mühe.

(24c) Ahrensburg (Holst.) Pk. 5.50
Anschriftenstreifen 78

An die Kreisverwaltung Stormarn
Kreisausschuß
Abt. 4 - 1/9 - Schwerbeschädigtenausschuß
z.Z. - v. Mühe - D/K.

des Kreises Stormarn
-9. MAI 1950

Ich nehme Bezug auf das Schreiben v. 9.1., meine — erhaltenen am einzigen Stammtisch, auf die ich beim — anwesend eingegangen — mitgeteilten die Erkundung zum mitzuteilen, dass gebeten wurde mit, dass die Sache als Gleichmäßigkeit — zuständig sind, die die Bearbeitung von Anschriften betreffen im Kreise.

Ferner die Angelegenheit meine lediglich nunmehr für quantitative Entscheidung noch gemäß ist, nämlich ich dabei nunmehr. Mitteilung, unter Beachtung die Mitteilung einige Ge- degnung ohne angeführten Verfügung erhalte habe: Bezüglich:

1) Wieder Information habe Sie von der Leg. Beschädigten- Vorschlägen der Mitteilung

a) die neuerlichen Schreiben
b) die Mitgliedschaft Herrn (M. Hiemm)
c) die Gemeinschaft Gerhard (Mitgl.)
d) ihr Umfangreiche Mitgliedschaft Schreiben

2) Weiteren Beweis hat die Anfrage mit meinem geschätzten Bemühungen Bezug Mitgliedschaft meine Schreiben als Eingang in meine auf die Anfrage im Allgemeinen erhalten habe, wegen gleichfalls?

Mühle.

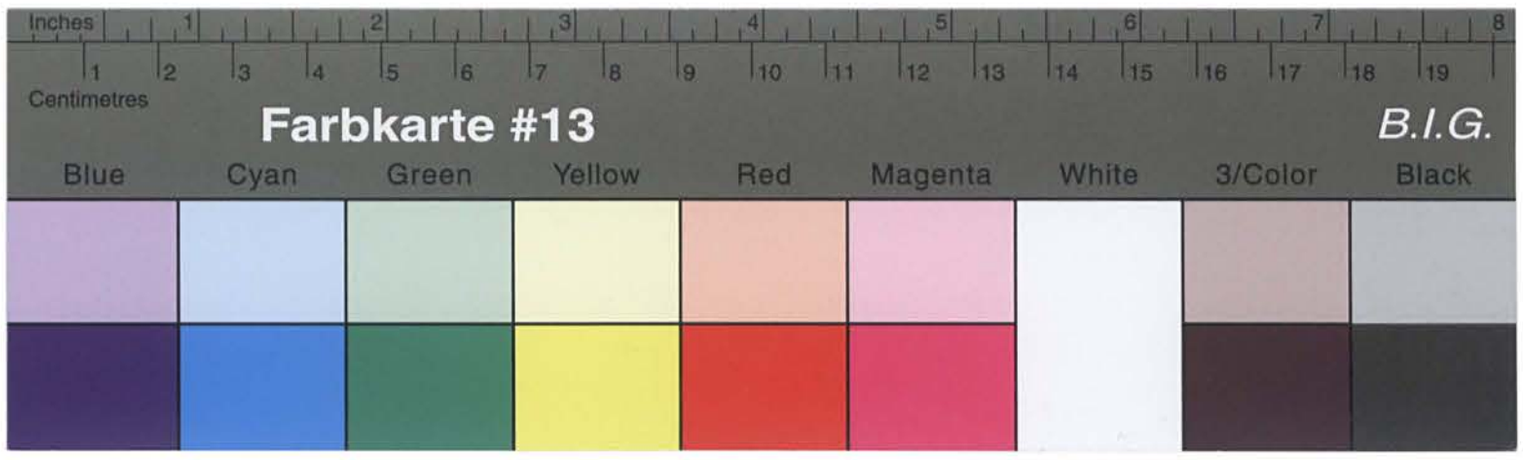

Kreisarchiv Stormarn B2

30

//////////Kreisausschuss

24. Mai 1950

4-1/9-Sonderhilfsausschuss -
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g,
Manhagenerallee 78

In Ihrer Betreuungssache wird Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 7.5.50 mitgeteilt, dass der Kreissonderhilfsausschuss Ihre Beschwerde gegen die Entscheidung des Sonderhilfsausschusses mit Bescheid vom 13.3.50 an die Landesregierung Schleswig - Holstein - Der Landesminister des Innern Ref. I/8 A Fol. Wi. Gu. - zur Entscheidung abgegeben hat. Dem Kreissonderhilfsausschuss ist bisher eine Mitteilung noch nicht zugegangen, ob und wie Ref. über Ihre Beschwerde entschieden wurde.

Im Auftrage:

K. 26/5. 50

Kreisarchiv Stormarn B2

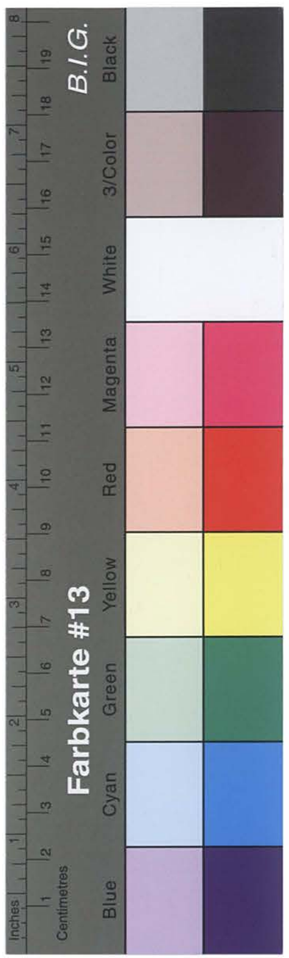

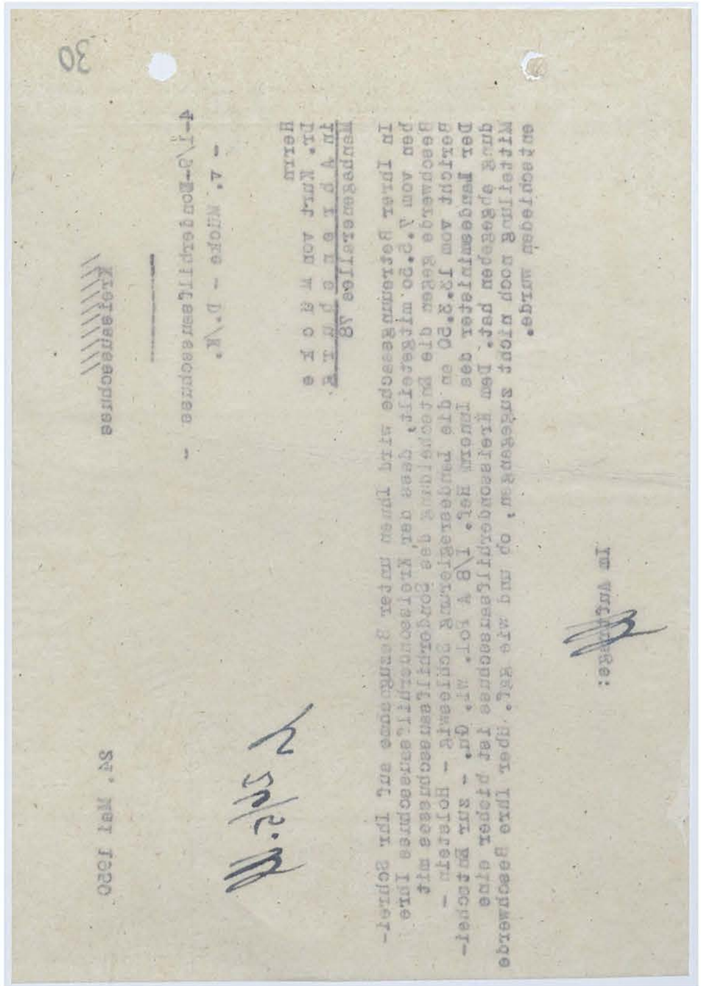

30

Kreisausschuss
St. Nr. 1320

Kreisausschuss des Kreises Stormarn
Mitglied des Landesausschusses
und Kreisausschusses
Der Landesrat
Sonderhilfsausschuss
Landesausschuß
Rechtsabteilung
Landesausschuß
Rechtsabteilung
Sonderhilfsausschuss
Bad Oldesloe
Bad Oldesloe - Postfach 1 -
Fernsprecher Nr. 2 und 3
Postscheckkonto Hamburg 2 0 0 0 0
Bankkonto: Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein
Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein
Bad Oldesloe
Bad Oldesloe
Bad Oldesloe

Kreisarchiv Stormarn B2

ein halbes Jahr hinausgezögert ist u. ich die Entscheidung als grundlegende Anlage zu meinem im Sommer vorigen Jahres an dem behördlich angeordneten Termin bei der zuständigen Stelle zu Protokoll gegebenen Antrag auf Soforthilfe (liegt jetzt angeblich bei einem Soforthilfeamt des Kreises) u. sonstwie dringend benötige, u. nachdem Sie auch nicht von Ihrem Recht der Beweiserhebung Gebrauch gemacht haben,

beantrage ich, in Wiederholung früheren Antrags erneut:

Generelle Anerkennung als Opfer des Nazismus (politische Gefangene, Verfolgte u. Geschädigte (vgl. Landesverwaltung Schlesw.-Holst., Amt f. Volkswohlfahrt Soz. 4 – Ni/Fi v. 12.8.46; Gesetz 37/1948 §1, Gesetz 38/1948 §2), nebenbei auch speziell als Politisch Verfolgter (Abs. 4 des § 31 (Geschädigte)) des Soforthilfegesetzes 2. Teil, und

fordere auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes v. 30.7.03 §68 alsbaldige Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Dr. Kurt von Rüdle.

An den Kreissonderhilfsausschuss des Kreises Stormarn in Reinbek in Oetesloe,
Eingeschrieben mit Rückschein.

Kreisarchiv Stormarn B2

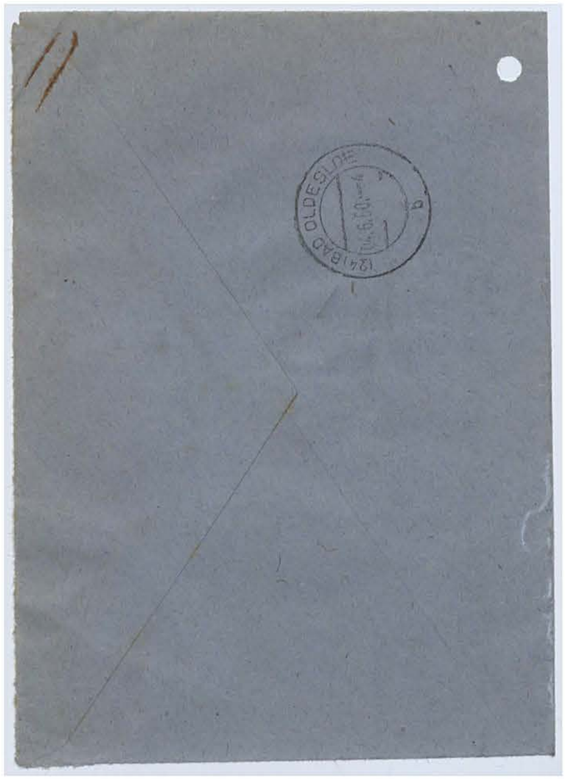

P r o t o k o l l

-.-.-.-.-.-.-.-.-

der 67. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
vom 8. Juni 1950.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Es waren anwesend:

a) Herr Siege — Vorsitzender,
b) Herr Prof. Dr. Benner, — Beisitzer,
c) Herr Pietsch, — stellv. Beisitzer
d) Herr Dabelstein — Geschäftsführer.

Vorlage: Eingabe des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg vom 2.6.1950.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Der Antrag auf Anerkennung als Geschädigter im Sinne des § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes befindet sich bei der Landesregierung Schleswig-Holstein, M.d.I., Ref. I/8 A Pol.Wi.Gu. zwecks Weitergabe an die Oberste Landesbehörde. Auf die Ausführungen des Soforthilfegesetzes und des Erlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein, -Der Landesminister des Innern - Ref. I/8A Pol.Wi.Gu. vom 8.5.1950 wird Bezug genommen, wonach der Kreissonderhilfsausschuss lediglich die Prüfung der Schädigung vorzunehmen hat. Die Entscheidung über die Anträge nach § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes obliegt der Obersten Landesbehörde.

Der Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter im Sinne des Landesgesetzes Nr. 37/48 wird abgelehnt, da

a) der Nachweis der Verfolgung nicht erbracht ist,
b) die Frist zur Stellung der Anträge verstrichen ist.

Eine Befürwortung einer nachträglichen Anerkennung an den Landessonderhilfsausschuss wird abgelehnt.

Weiter wird der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt, da die Frist zur Stellung der Anträge auf Anerkennung bereits verstrichen ist.

....

Kreisarchiv Stormarn B2

P r o t o k o l l

-.-.-.-.-.-.-.-.-

der 67. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
vom 8. Juni 1950.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Es waren anwesend:

a) Herr Siege — Vorsitzender,
b) Herr Prof. Dr. Benner, — Beisitzer,
c) Herr Pietsch, — stellv. Beisitzer
d) Herr Dabelstein — Geschäftsführer.

Vorlage: Eingabe des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg vom 2.6.1950.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Der Antrag auf Anerkennung als Geschädigter im Sinne des § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes befindet sich bei der Landesregierung Schleswig-Holstein, M.d.I., Ref. I/8 A Pol.Wi.Gu. zwecks Weitergabe an die Oberste Landesbehörde. Auf die Ausführungen des Soforthilfegesetzes und des Erlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein, -Der Landesminister des Innern - Ref. I/8A Pol.Wi.Gu. vom 8.5.1950 wird Bezug genommen, wonach der Kreissonderhilfsausschuss lediglich die Prüfung der Schädigung vorzunehmen hat. Die Entscheidung über die Anträge nach § 31 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes obliegt der Obersten Landesbehörde.

Der Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter im Sinne des Landesgesetzes Nr. 37/48 wird abgelehnt, da

a) der Nachweis der Verfolgung nicht erbracht ist,
b) die Frist zur Stellung der Anträge verstrichen ist.

Eine Befürwortung einer nachträglichen Anerkennung an den Landessonderhilfsausschuss wird abgelehnt.

Weiter wird der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt, da die Frist zur Stellung der Anträge auf Anerkennung bereits verstrichen ist.

....

Kreisarchiv Stormarn B2

34

P r o t o k o l l

der 67. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. Juni 1950.

Es waren anwesend:

a) Herr Stage — Vorsitzender,
b) Herr Prof. Dr. Benner, — Beisitzer,
c) Herr Dieterich, — stellv. Beisitzer
d) Herr Dabelstein — Geschäftsführer.

Vorlage: Eingabe des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg vom 2.6.1950.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Der Antrag auf Anerkennung als Geschädigter im Sinne des § 21 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes beim Amt der Landesregierung Schleswig-Holstein, M.d.I., Ref. I/8 a Pol.Wi.Gu. zwecks Weitergabe an die Oberste Landesbehörde. Auf die Ausführungen des Soforthilfegesetzes und des Erlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein, Der Landesminister des Innern - Ref. I/8a Pol.Wi.Gu. vom 8.8.1950 wird Bezug genommen, wonach der Kreissonderhilfsausschuss lediglich die Prüfung der Schädigung vorzunehmen hat. Die Entscheidung über die Anträge nach § 21 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes obliegt der Obersten Landesbehörde.

Der Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter im Sinne des Landesgesetzes Nr. 37\48 wird abgelehnt, da

a) der Nachweis der Verfolgung nicht erbracht ist,
b) die Frist zur Stellung der Anträge verstrichen ist.

Eine Befürwortung einer nachträglichen Anerkennung an den Landessonderhilfsausschuss wird abgelehnt.

Weiter wird der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt, da die Frist zur Stellung der Anträge auf Anerkennung bereits verstrichen ist.

....

35

//////////
Kreisausschuss

22. Juni 1950.

---

v. Mücke - D./K.

Einschreiben

1/ Herrn
Dr. Kurt von M ü c k e
in A h r e n s b u r g
Manhagener Allee 78

In Ihrer Wiedergutmachungssache teile ich Ihnen mit, dass der Kreissonderhilfsausschuss in seiner Sitzung vom 14. d. Mts. Ihren Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Landesgesetzes 37/48 abgelehnt hat, da der Kreissonderhilfsausschuss es nicht als erwiesen ansehen konnte, dass der Nachweis Ihrer polit. Verfolgung erbracht ist. Weiter musste der Antrag abgelehnt werden, da die Frist für die Stellung derartiger Anträge abgelaufen ist.

Ihr Antrag auf Anerkennung als polit. Geschädigter im Sinne des Soforthilfegesetzes wurde zur weiteren Entscheidung an das Rererat polit. wiedergutmachung in Kiel abgegeben. Die Entscheidung über derartige Anträge trifft die Oberste Landesbehörde, wie dieses in der vorläufigen Anleitung für die Sfoforthilfebehörden vom 8.8.49 festgelegt ist. Das Referat Pol. Wi. Gu. bei der Landesregierung nimmt seinerseits zu diesen Anträgen noch Stellung und reicht sie alsdann an die Oberstere Landesbehörde weiter. Der Kreissonderhilfsausschuss hat lediglich die Aufgabe, zu prüfen, ob und in welcher Weise wirtschaftliche Nachteile, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung stehen, entstanden sind. Hierbei ist insbesondere genauestens zu prüfen, ob es sich nicht um Kriegs- oder Währungsschäden handelt. Ihr Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wurde ferner abgelehnt, weil, wie bereits erwähnt, die Frist für die Antragstellung verstrichen ist.

Gegen diese Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses steht Ihnen das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an den Landessonderhilfsausschuss in Kiel zu. Ihre Beschwerde wäre zu begründen und bei dem Kreissonderhilfsausschuss einzureichen.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2

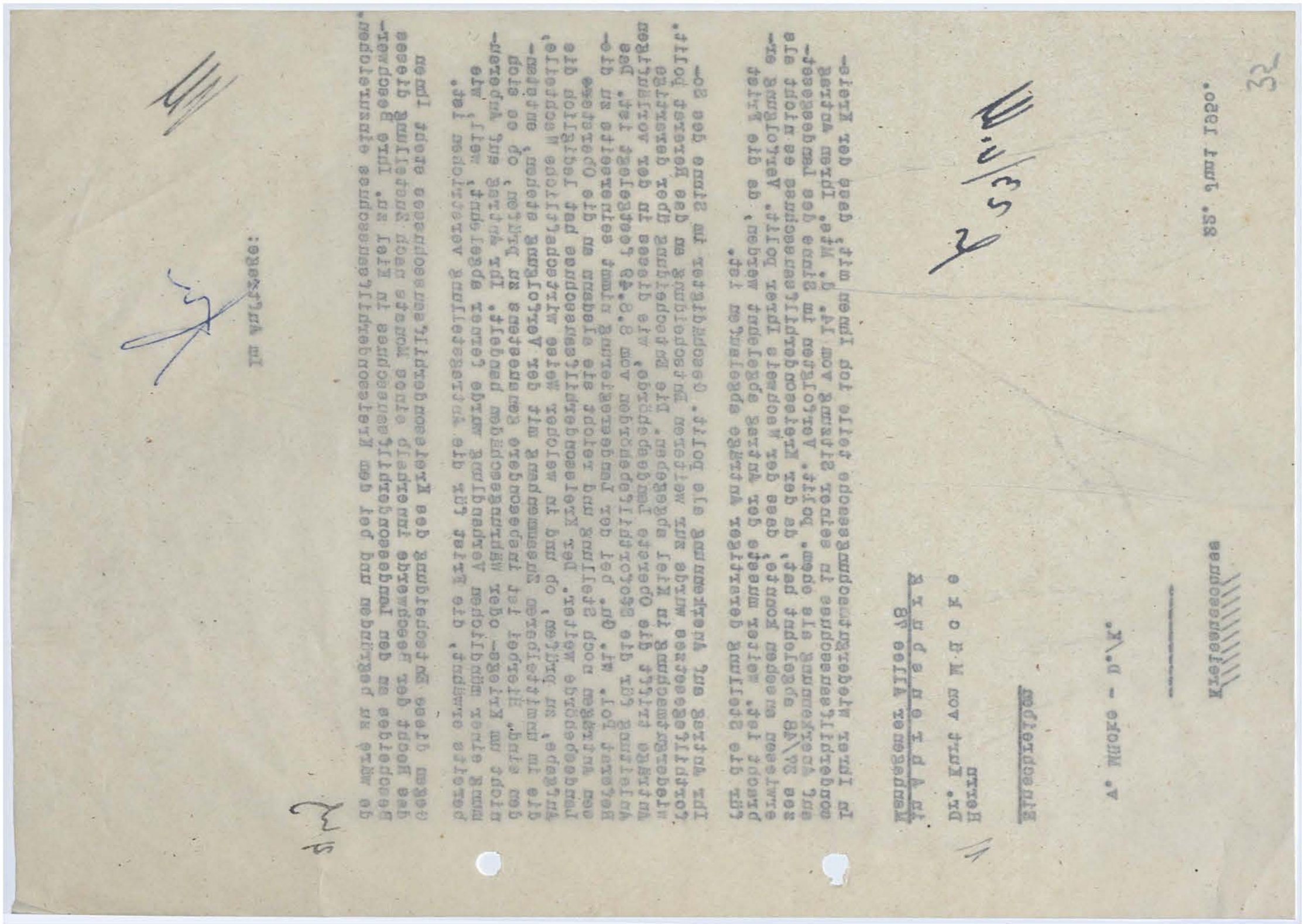

36

Kreis Stormarn
Der Kreisausschuß
- Sonderhilfsausschuß - 4 - 1/9 -

G.Z.: - v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt v. Mücke
in Ahrensburg
Manhagener Allee 78

Bad Oldesloe, den 26. Juli 1950

Fernruf: Sammel-Nr. 151
Bankkonto: Nr. 1025 bei der Kreissparkasse
Postscheckkonto: Hamburg 13

Hilfe 36

In Ihrer Beschwerdesache habe ich Ihre Schreiben vom 21. d. Mts. erhalten und teile Ihnen hierzu mit, daß nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sonderversorgungsleistungen und Hilfsleistungen an polit. Verfolgte für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des Sonderhilfsausschusses bei den Kreisverwaltungen Geschäftsstellen für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus einzurichten sind. Die Stelle untersteht einzig und allein der Verwaltung und hat die Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses durchzuführen und diese Beschlüsse den Antragstellern mitzuteilen. Insbesondere muß ich Ihre Ausführungen bezüglich eines völlig selbständigen Sonderverwaltungsgerichtes als unrichtig zurückweisen.
Ihre Beschwerde werde ich dem KSHA. in seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorlegen.
Ich möchte weiter auf Artikel 4 zu § 6 des o.a. Gesetzes hinweisen, wonach es dem Kreissonderhilfsausschuss überlassen bleibt, antragstellender persönlich vor dem Ausschuss zu hören, eine Pflicht zur Anhörung besteht nicht.

Im Auftrage:

J. Schulte, DR 286, Bad Oldesloe

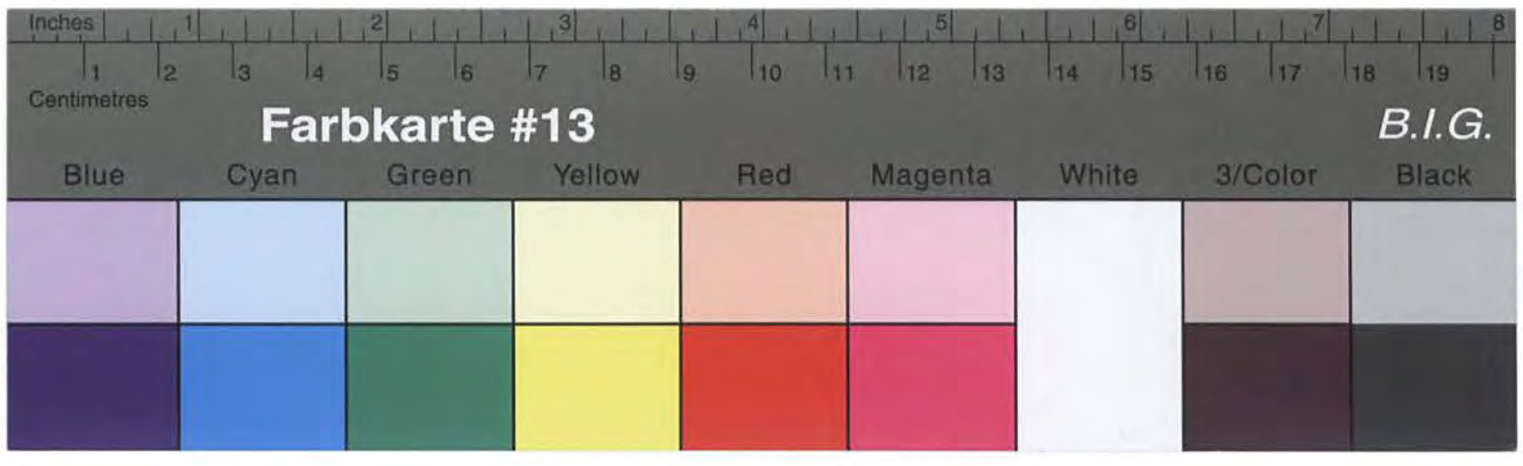

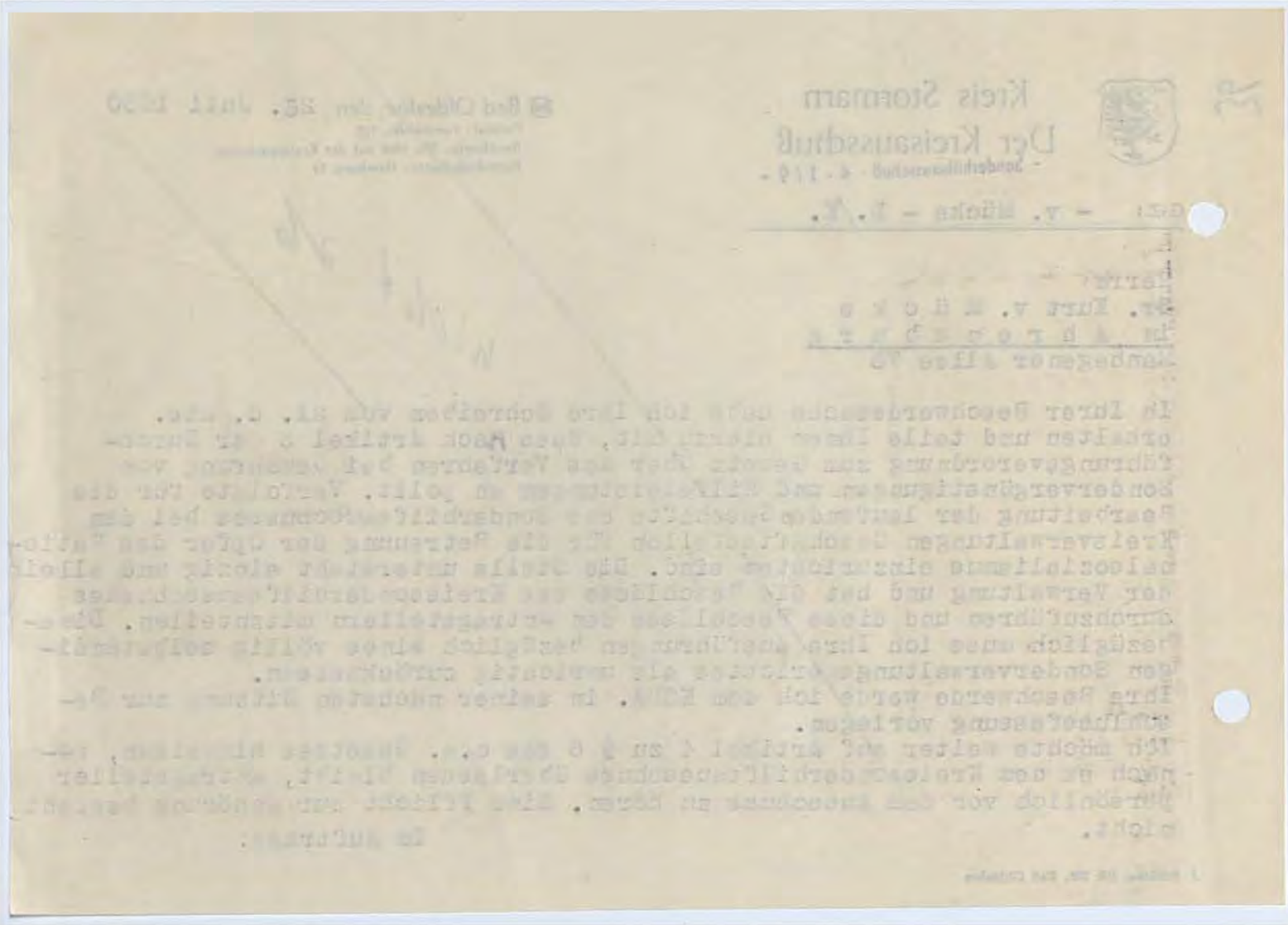

37

28. Juli 1950

- v. Mücke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt v. Mücke
in Ahrensburg
Manhagener Allee 78

In Ihrer Beschwerdesache habe ich Ihre Schreiben vom 21. d. Mts. erhalten und teile Ihnen hierzu mit, dass nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an polit. Verfolgte für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des Sonderhilfsausschusses bei den Kreisverwaltungen Geschäftsstellen für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus einzurichten sind. Die Stelle untersteht einzig und allein der Verwaltung und hat die Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses durchzuführen und diese Beschlüsse den Antragstellern mitzuteilen. Diesbezüglich muss ich Ihre Ausführungen bezüglich eines völlig selbständigen Sonderverwaltungsgerichtes als unrichtig zurückweisen.
Ihre Beschwerde werde ich dem KSHA. in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorlegen.
Ich möchte weiter auf Artikel 4 zu § 6 des o.a. Gesetzes hinweisen, wonach es dem Kreissonderhilfsausschuss überlassen bleibt, Antragsteller persönlich vor dem Ausschuss zu hören. Eine Pflicht zur Anhörung besteht nicht.

Im Auftrage:

Wz.

Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn B2

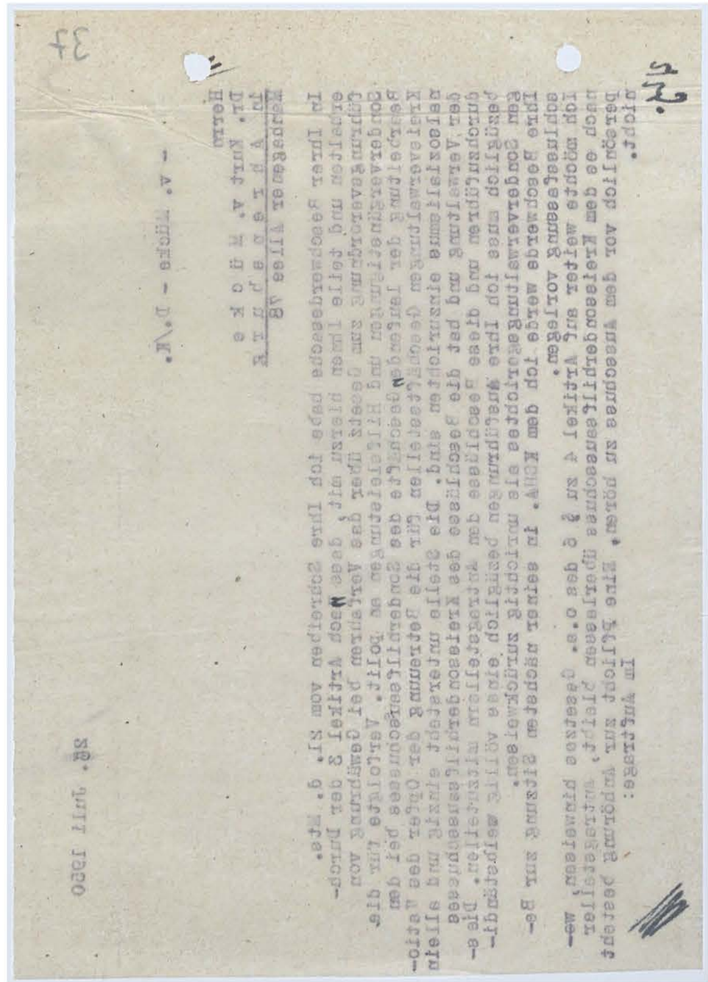

Bad Oldesloe, den 1. August 1950.

Vorlage: Mit Schreiben vom 21. Juli 1950 legt der zu Ahrensburg wohnhafte Dr. Kurt von M ü c k e gegen den ablehnenden Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 14.6.1950 Beschwerde ein und beantragt, den gefassten Beschluss aufzuheben und ihn als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Landesgesetzes Nr. 37/48 anzuerkennen.

Neue Tatsachen, die eine Aufhebung des Beschlusse rechtfertigen könnten, bringt von Mücke nicht vor. Die vom ihm gemachten Ausführungen können als richtig nicht anerkannt werden. Der Kreissonderhilfsausschuss ist kein Verwaltungsgericht. Die Anberaumung einer Sitzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Antragsteller ist keine zwingende Vorschrift. Nach dem Landesgesetz 37/48 steht es dem Kreissonderhilfsausschuss frei, den Antragsteller zur Ergänzung seiner Angaben zu hören.

Da neue Tatsachen nicht vorgebracht wurden, kann m.E. eine Aufhebung des gefassten Beschlusses nicht erfolgen. Die Beschwerde ist daher zur weiteren Entscheidung an den Landessonderhilfsausschuss in Kiel abzugeben.

P r o t o k o l l

der 72. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn am 15. August 1950.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Benner,	Beisitzer
3. Herr Pietsch,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Beschwerde des Dr. Kurt von M ü c k e in Ahrensburg gegen die Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst einstimmig, es bei der bereits getroffenen Entscheidung zu belassen. Der Kreissonderhilfsausschuss kann es nicht als erwiesen ansehen, dass der Nachweis der Verfolgung erbracht ist. Im übrigen muss nach wie vor die Frist zur Stellung des Antrages als verstrichen angesehen werden. Die Befürwortung der Ausnahmegenehmigung wird abgelehnt. Desgleichen wird der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zur Anhörung des Beschwerdeführers abgelehnt.

- -

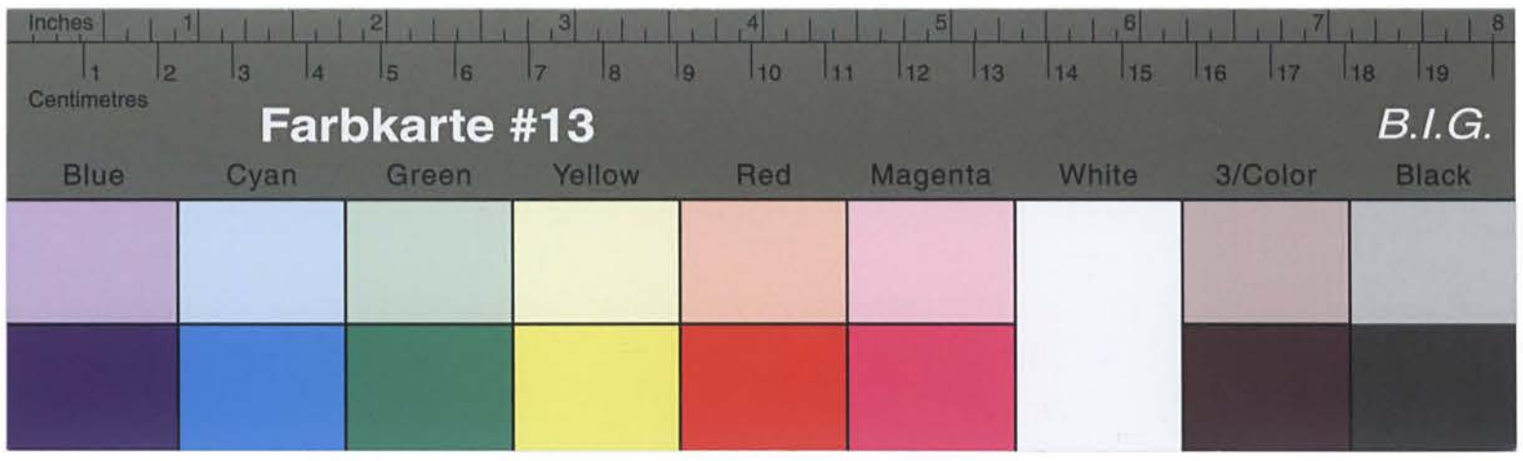

Kreisarchiv Stormarn B2

38

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Abt. Jugend
Ref. Jugendpflege

Ahrensburg, den 1. August 1950
Rathaus
Fernruf Ahrensburg 2000

Betr.: Kreisjugendwoche 1950

Anlagen: -

Die Kreisjugendwoche 1950 wird in der Zeit vom 19. August bis 27. August 1950 durchgeführt.

Die Veranstaltungen sollen in allen Gemeinden des Kreises Stormarn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Kreisjugendwoche 1950 ist ein Betrag von DM 2000,- vorgesehen.

Die Gemeinden werden gebeten, sich an den Kosten der Kreisjugendwoche 1950 mit einem Betrag von 0,- DM zu beteiligen.

Die Durchführung der Kreisjugendwoche 1950 ist mit den Landräten des Kreises Stormarn abgesprochen.

Die Gemeinden werden gebeten, sich mit den Landräten des Kreises Stormarn in Verbindung zu setzen.

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Abt. Jugend
Ref. Jugendpflege
gez. Unterschrift

Abschrift:

Kreis Stormarn
Der Landrat
Abt. Jugend
Ref. Jugendpflege
Ahrensburg, den 16. August 1950
Rathaus
Fernruf Ahrensburg 2000

Betr.: Kreisjugendwoche 1950

Anlagen: -

Die Kreisjugendwoche 1950 wird in der Zeit vom 19. August bis 27. August 1950 durchgeführt.

Die Veranstaltungen sollen in allen Gemeinden des Kreises Stormarn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Kreisjugendwoche 1950 ist ein Betrag von DM 2000,- vorgesehen.

Die Gemeinden werden gebeten, sich an den Kosten der Kreisjugendwoche 1950 mit einem Betrag von 0,- DM zu beteiligen.

Die Durchführung der Kreisjugendwoche 1950 ist mit den Landräten des Kreises Stormarn abgesprochen.

Die Gemeinden werden gebeten, sich mit den Landräten des Kreises Stormarn in Verbindung zu setzen.

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Abt. Jugend
Ref. Jugendpflege
gez. Unterschrift

39

16. August 1950

- v. Micke - D./K.

Herrn
Dr. Kurt von M i c k e
<u>in A h r e n s b u r g</u>
<u>Manhagener Allee 78</u>

Im ~~Auftrage~~:

2

Z 21/8 III

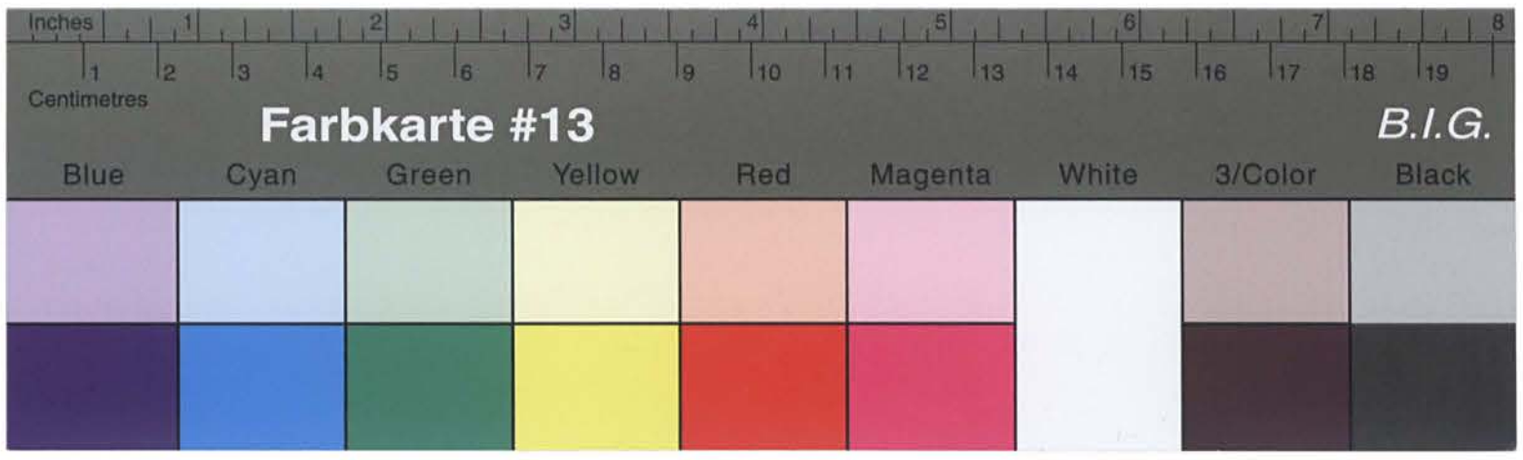

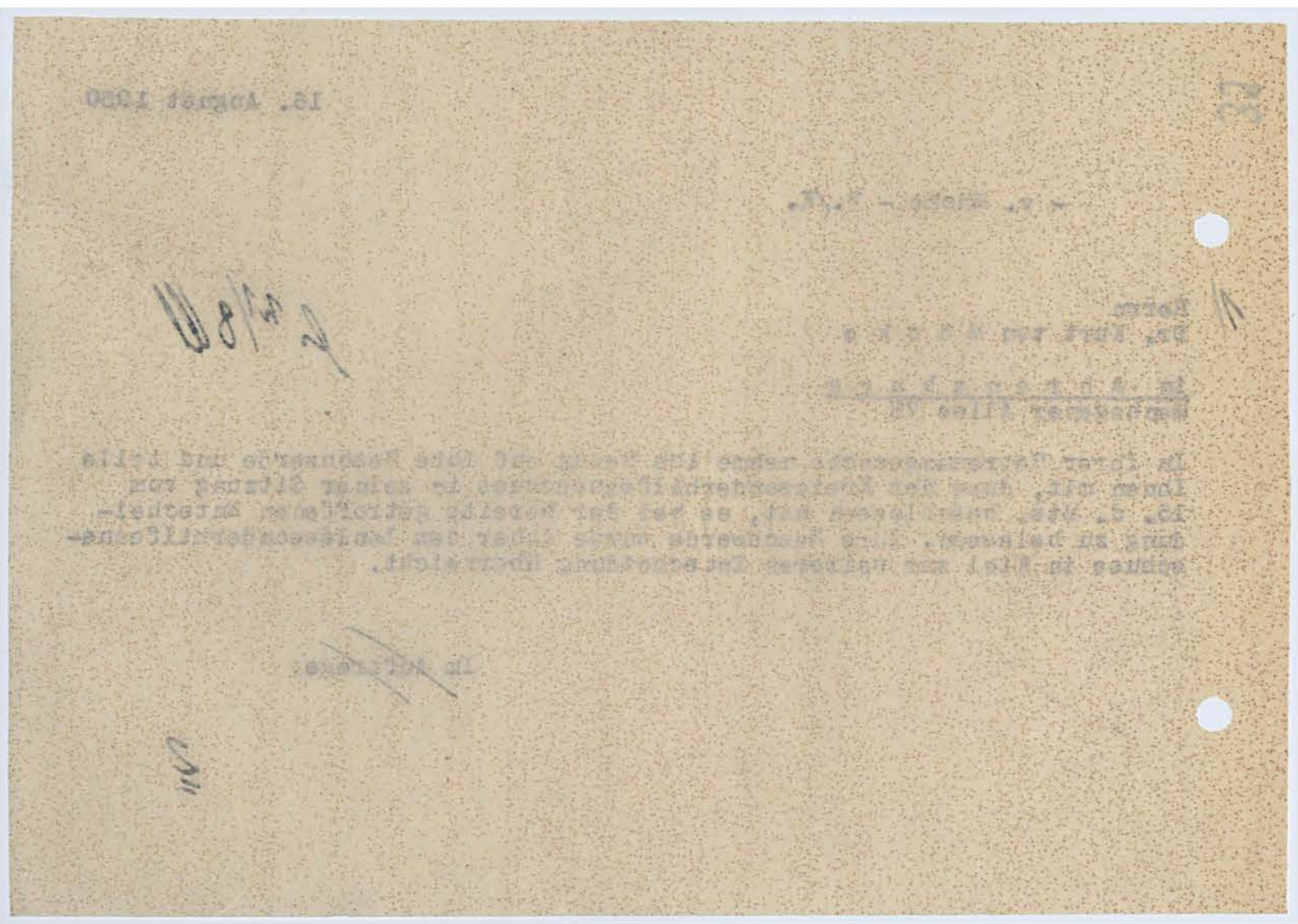

40

15. August 1950

- v. Mücke - D./K.

2/ An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
der Landesminister des Innern
Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu.
in Kiel

27/8

Betrifft: Beschwerde des Dr. Kurt von Mücke in Ahrensburg gegen die Entscheidung des Kreissonderhilfeausschusses.

/ In der Anlage überreiche ich das Beschwerdeschreiben des Dr. Kurt von Mücke und das Protokoll der 72. Sitzung und bitte, eine Entscheidung des Landessonderhilfeausschusses herbeizuführen. Ich nehme auf die beim dortigen Referat befindlichen Unterlagen des Kreissonderhilfeausschusses Bezug.

2/4.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2

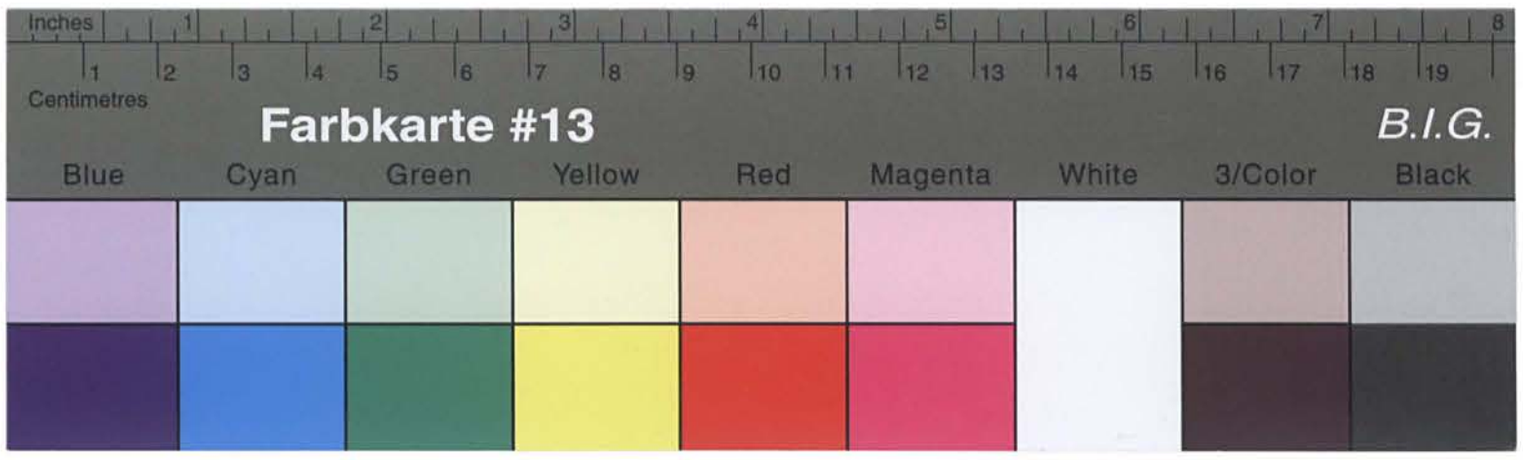

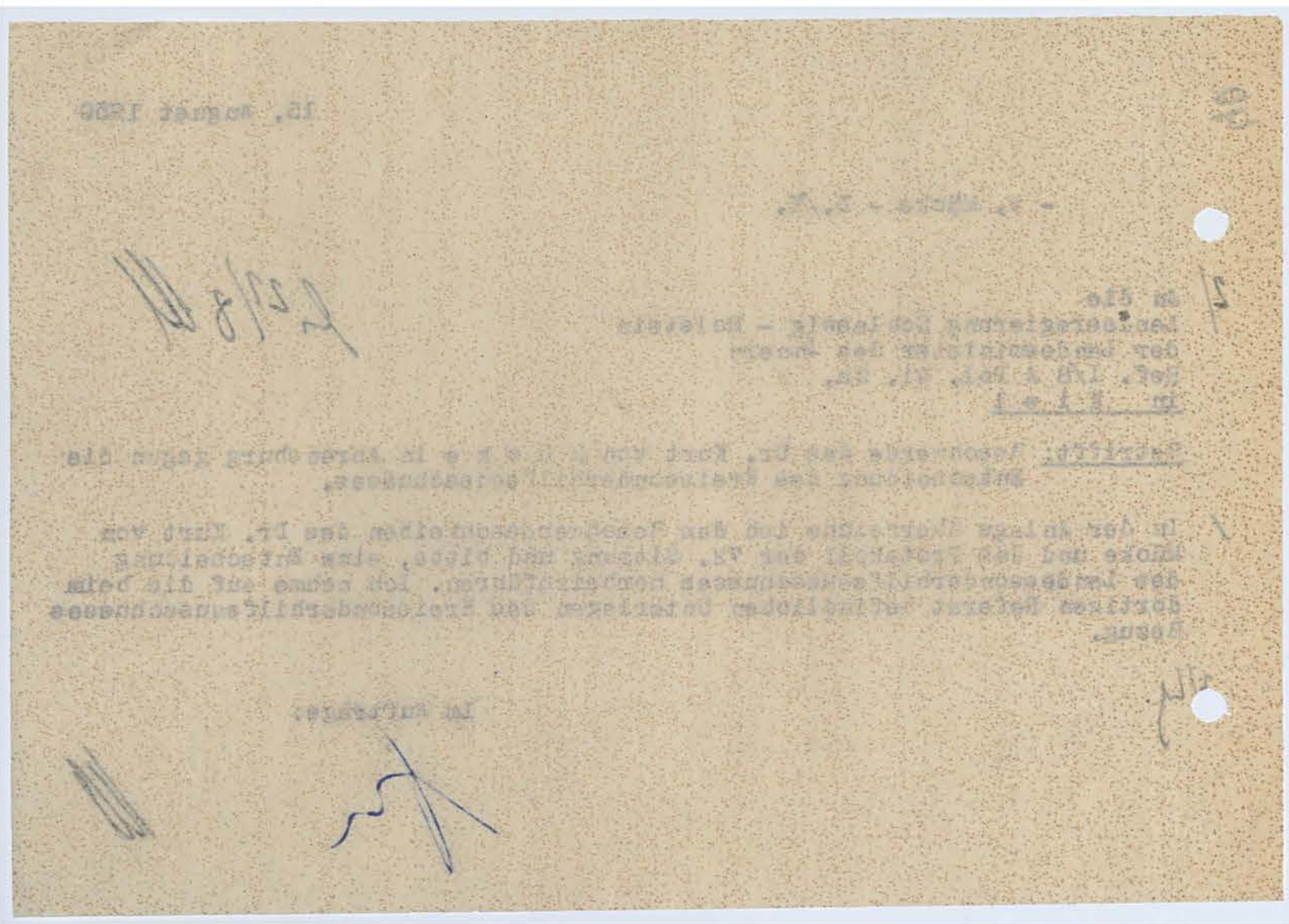

9. Februar 1951

– V. Mücke – D./K.

1/ An die
Landesregierung Schleswig – Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I 16 – Pol. Wi. Gu. –

in Kiel

Betrifft: Beschwerde des Dr. Kurt von Mücke in Ahrensburg gegen die Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses.

Bezug: Mein Bericht vom 15.8.50.

Unter Bezugnahme auf meinen o.a. Bericht bitte ich um Mitteilung, ob und ggf. welche Entscheidung über die Beschwerde getroffen wurde.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2

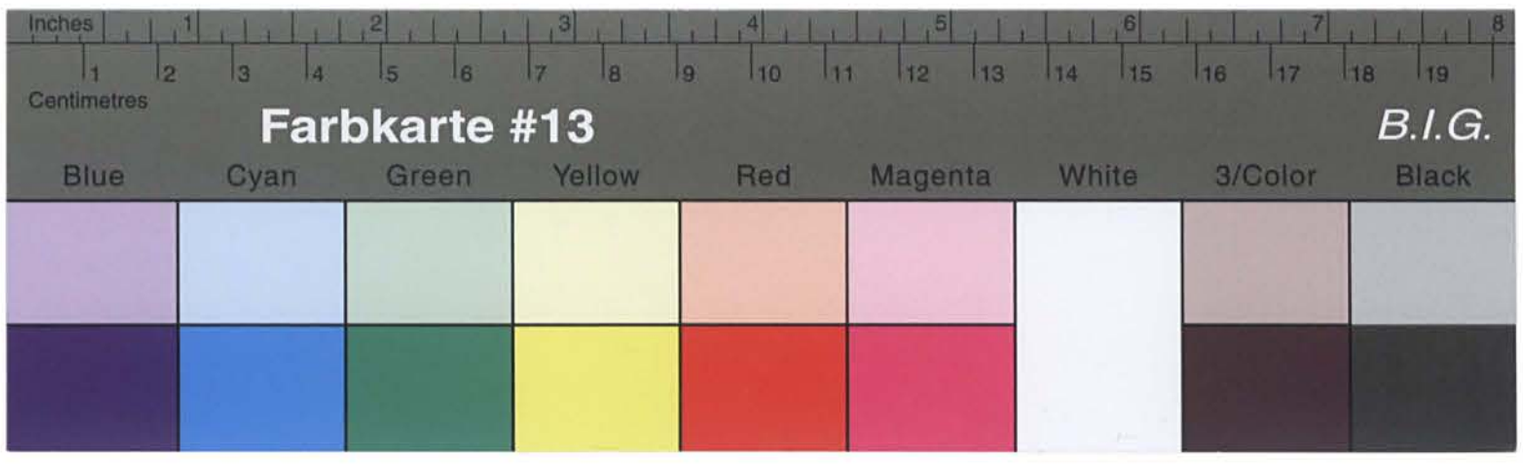

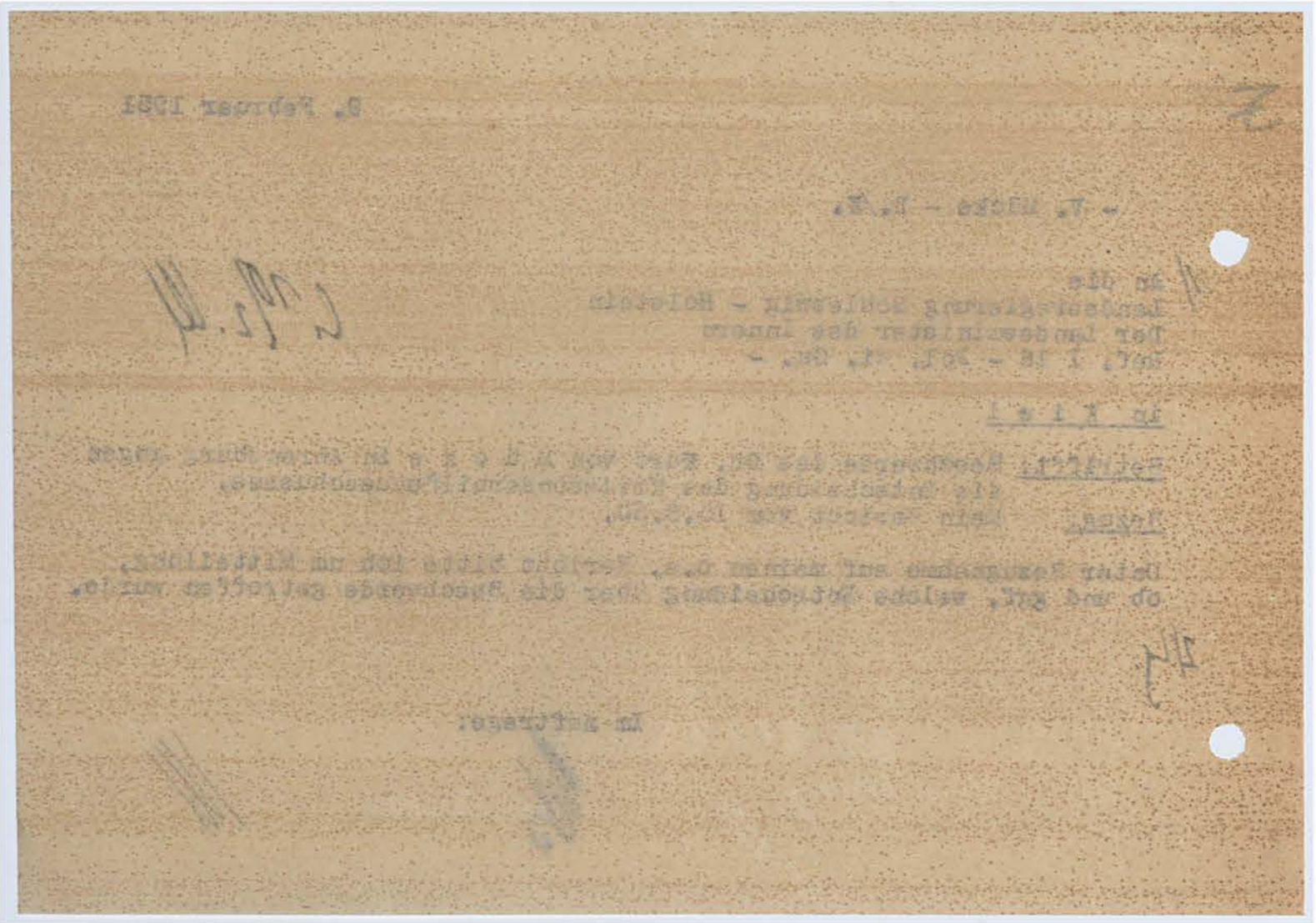

Abschrift

Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern

Kiel, den 19. Februar 1951

Geschäftszeichen: I 16 c - Pr./Schl-

An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
- Kreissonderhilfsausschuss -

in Bad Oldesloe

Betrifft: Helmuth von Mücke und Dr. Kurt von Mücke.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 9. Februar 1951.

Die Beschwerden der Obengenannten liegen hier vor. Sie werden dem Sonderhilfsausschuss des Landes in der Reihenfolge des Eingangs vorgelegt. Es dürfte dort bekannt sein, dass der Sonderhilfsausschuss des Landes mit der Auflösung des Landtages seine Tätigkeit eingestellt hat und erst am 7. Dezember 1950 erneut zusammengetreten ist. In der abgelaufenen Zeit hat sich hier eine grössere Anzahl ähnlicher Vorgänge angesammelt, die zunächst erledigt werden. Die Obengenannten werden von hier rechtzeitig über den Verhandlungstermin benachrichtigt werden.

Bdl., 27.2.51
Zum Vorgang.

Im Auftrage:
gez. Ziebart

Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn B2

Ref. I 16 1 Schl./Be.

SHA.d.L.Nr. 91

13 .Juli 1951

An den
Herrn Landrat
Kreissonderhilfsausschuss
in Bad Oldesloe
-.-.-.-.-.-.-.-.-

des Kreises Stormarn
19. JULI 1951
27.4

B e s c h l u s s:
-.-.-.-.-.-.-.-.-

In der Beschwerdesache des Herrn Dr. Kurt v.Mücke, Ahrensburg/Krs. Stormarn

g e g e n

den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn in Bad Oldesloe

w e g e n

Anerkennung als politisch Verfolgter nach Ziffer 3 c der Verordnung der britischen Militärregierung v.22.12.45 und Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus nach dem Landesgesetz Nr. 38/1948

hat der Sonderhilfsausschuss des Landes in seiner Sitzung vom 29. Juni 1951

an welcher teilgenommen haben:

Landtagsabgeordneter Dr. Pracher als Vorsitzender

Kaufmann D ö l z
Pastor von Bausnern als Beisitzer

dahin entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Tatbestand:
-.-.-.-.-.-.-.-

Der Beschwerdeführer stellte am 6.1.1949 beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn

1. Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter nach Ziffer 3 c der Verordnung der britischen Militärregierung v.22.12.45 sowie des § 3 des Soforthilfegesetzes und
2. Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus zur Erlangung einer Rente nach § 2,1 des Landesgesetzes Nr. 38.

Als Verfolgungsmassnahmen gibt der Beschwerdeführer an:

1. Vorladung und Vernehmung durch die Gestapo Schwerin.
2. Vorladung und Vernehmung durch das Amtsgericht Wismar, deren Ergebnis eine Verwarnung war. Ein Antrag der nationalsozialistischen Behörden auf Enteignung seines Bauernhofes wurde vom

./.

Kreisarchiv Stormarn B2

Gericht abgelehnt.

3. Nötigung durch nationalsozialistische Behörden, durch Verursachung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, seinen Bauernhof mit Verlust zu verkaufen.

Als Beweis für die Nichtanerkennung der nationalsozialistischen Weltanschauung gibt der Beschwerdeführer an:
Ablehnung der Unterzeichnung des militärischen Reverses, auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung zu stehen.
Als erlittene Schäden gibt der Beschwerdeführer an:

1. Verlust bei dem erzwungenen Verkauf seines Bauernhofes,
2. Verlust der Wohnungseinrichtung durch Bombenschäden in Berlin und Dresden,
3. Verluste bei der Ausweisung durch die Russen aus Sternberg.
4. Verluste an Geld und Geldeswerten durch Plünderung durch die Russen.

Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn hat die Anträge des Beschwerdeführers als Opfer des Nationalsozialismus abgelehnt, da er nicht als Verfolgter im Sinne der Verordnung der britischen Militärregierung anzusehen und weil ausserdem die Frist für die Stellung des Antrages versäumt worden sei.
Dagegen hat der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt.

Entscheidungsgründe:
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Nach den Wiedergutmachungsgesetzen für das Land Schleswig-Holstein gilt als Opfer des Nationalsozialismus, wer u.a. wegen nationalsozialistischer Gesetze, wegen seiner politischen Betätigung, seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus oder wegen sogen. politischer Unzuverlässigkeit unterdrückt und verfolgt worden ist, insbesondere in ein Gefängnis, ein Zuchthaus, ein Konzentrationslager usw. eingewiesen worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier objektiv nicht vor.

Die von dem Beschwerdeführer angeblichen Verfolgungsmassnahmen, wie die Vorladung und Vernehmung durch die Gestapo in Schwerin, sowie die Vorladung und Vernehmung durch das Amtsgericht Wismar, können nicht als eine Verfolgungsmassnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen angesehen werden.

Der Sonderhilfsausschuss des Landes ist vielmehr der Auffassung, dass es sich im Vorliegenden um ausschliesslich kriegsbedingte Schäden handelt, die aber mit einer politischen Schädigung nichts zu tun haben. Eine politische Schädigung oder Verfolgung, wie sie in den Wiedergutmachungsgesetzen des Landes Schleswig-Holstein für eine Anerkennung verlangt wird, ist weder bewiesen noch glaubhaft gemacht oder zu erkennen.

Der Sonderhilfsausschuss des Landes ist der Auffassung, dass derBeschwerdeführer nicht zum Kreis der politisch Verfolgten gehört oder als ein Opfer des Nationalsozialismus im Sinne der Ziffer 3 c der Zonenanweisung 2900 v.22.12.45 und des § 2 (1) des Landesgesetzes Nr. 38/1948 gilt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

./.

Kreisarchiv Stormarn B2

45

Rechtsmittelbelehrung:
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Klage beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig, Regierungsgebäude,, gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem obengenannten Gericht einzureichen.
(vgl. § 48 der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone).

gez.Dr. Pracher
Vorsitzender

gez.Dölz
Beisitzer

gez.v.Bausnern
Beisitzer

Ausgefertigt:
Kiel, den 23. Juli 1951

LANDESINNENMINISTER SCHLESWIG-HOLSTEIN

ap. Reg.Insp.

Bdl., 27.7.51
zum Vorgang.

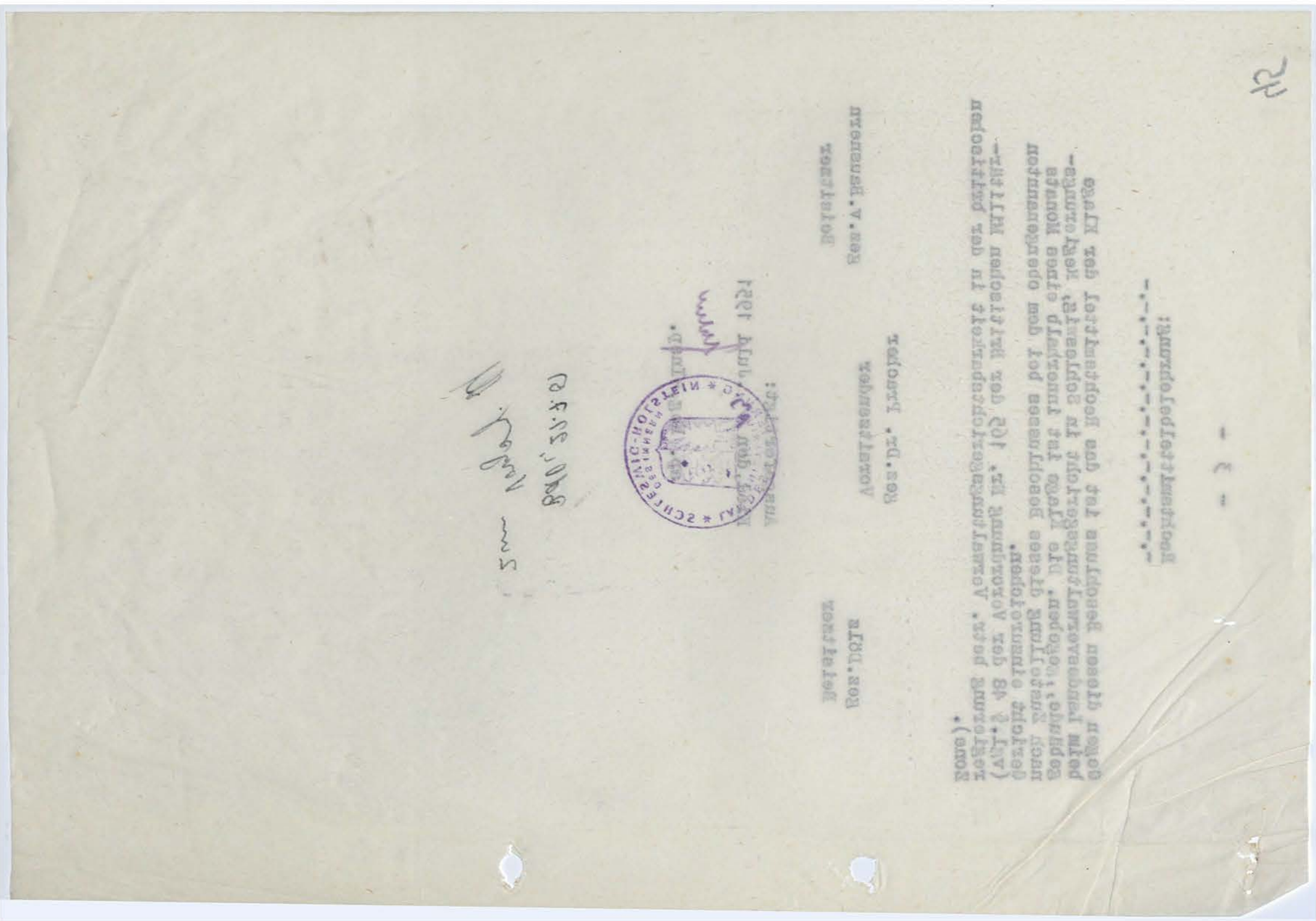

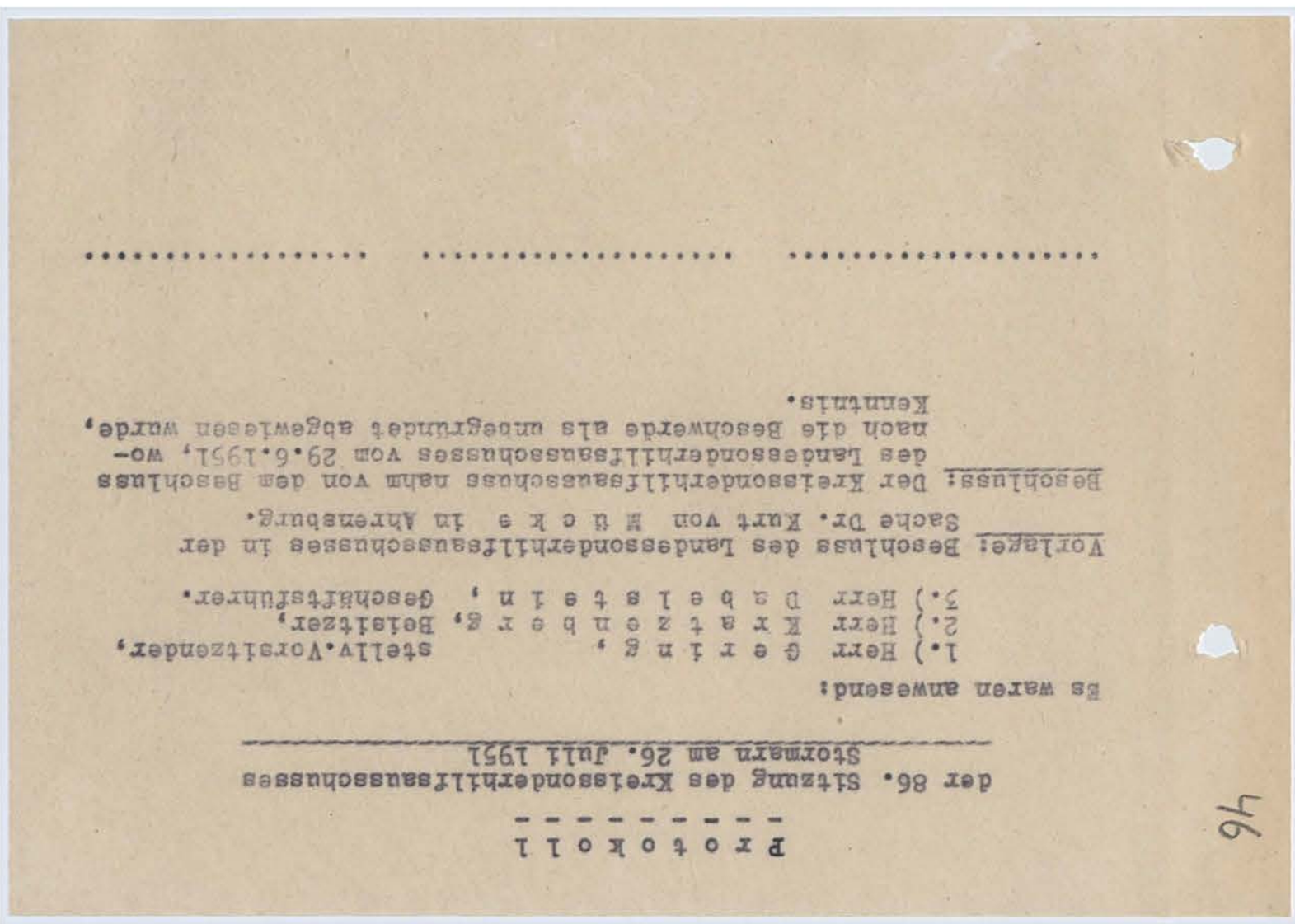

46

Protokoll

der 86. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn am 26. Juli 1951

Es waren anwesend:

1.) Herr Gering, stellv.Vorsitzender,
2.) Herr Kratzenberg, Beisitzer,
3.) Herr Dabelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Landessonderhilfsausschusses in der Sache Dr. Kurt von Mücke in Ahrensburg.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nahm von dem Beschluss des Landessonderhilfsausschusses vom 29.6.1951, wonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, Kenntnis.

....

Kreisarchiv Stormarn B2

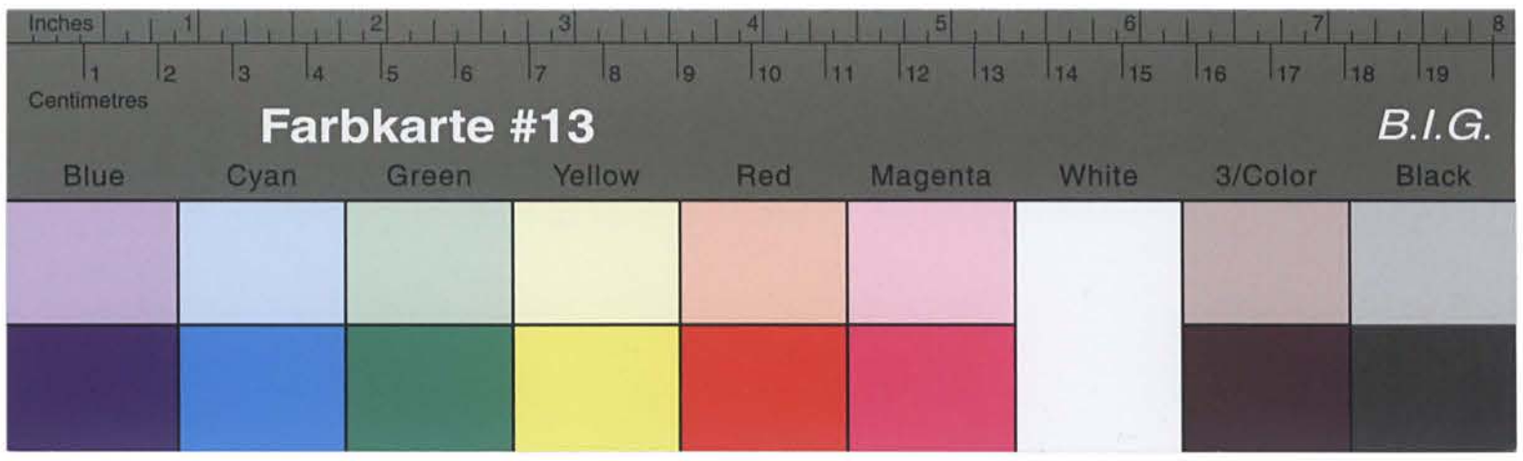

Kreisarchiv Stormarn B2

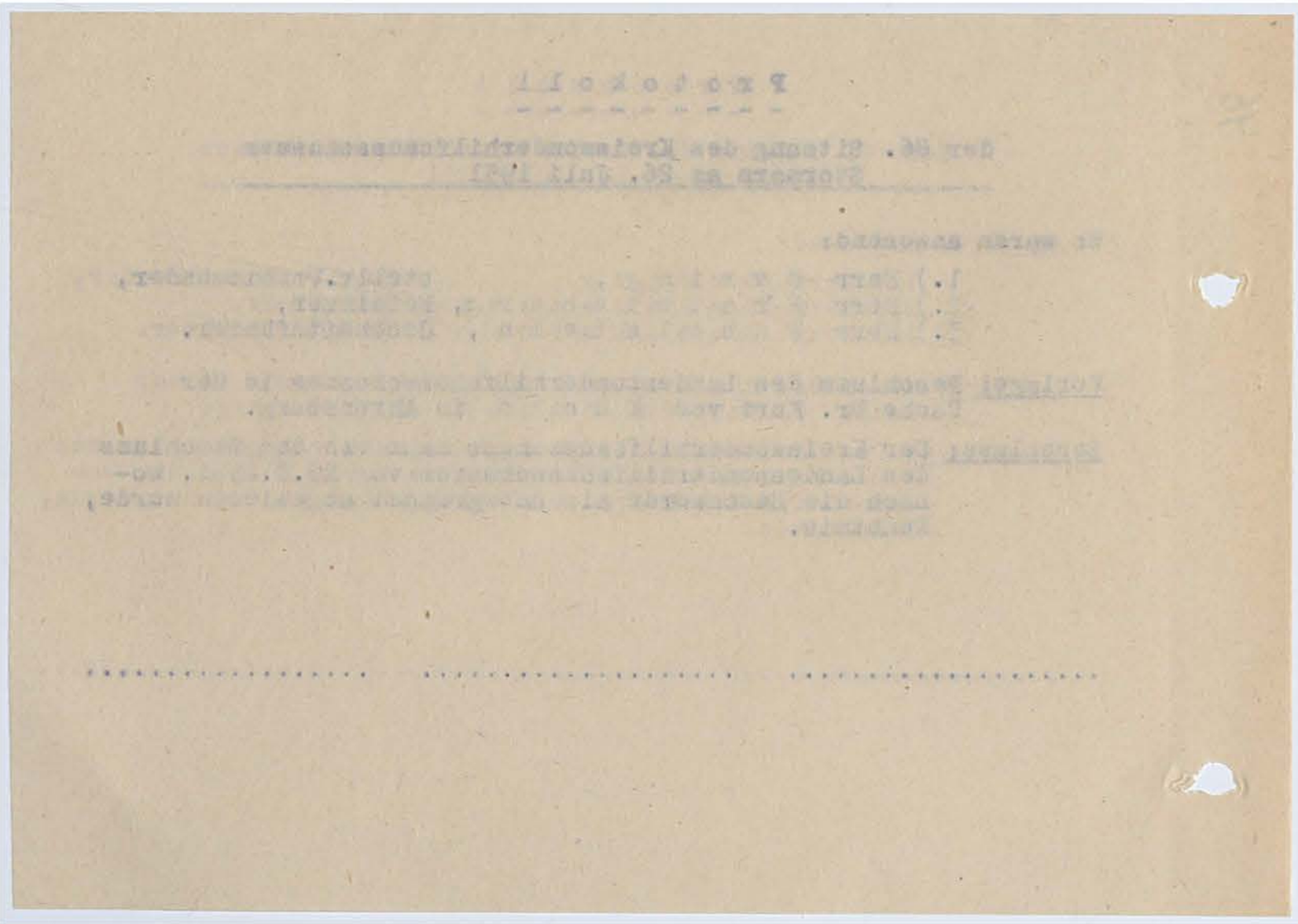

P r o t o k o l l

der 86. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses
Stormarn am 26. Juli 1951

Es waren anwesend:

1.) Herr G e r l i n g , stellv.Vorsitzender,
2.) Herr K r a t z e n b e r g, Beisitzer,
3.) Herr D a b e l s t e i n , Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Landessonderhilfsausschusses in der Sache Dr. Kurt von M u c k e in Ahrensburg.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nahm von dem Beschluss des Landessonderhilfsausschusses vom 29.6.1951, wonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, Kenntnis.

....

47

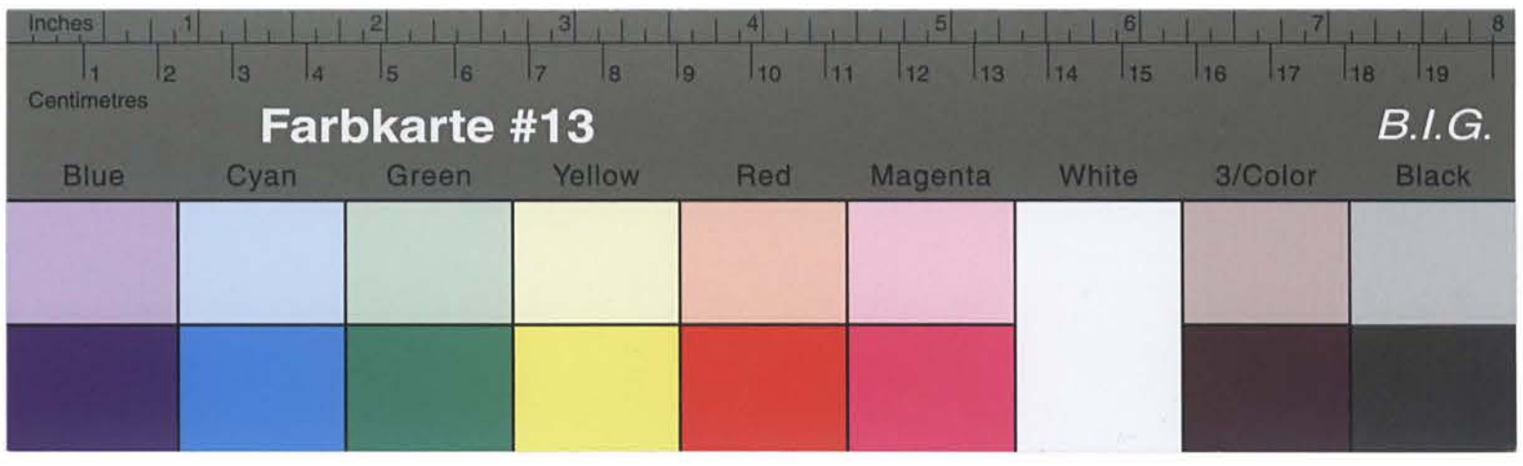

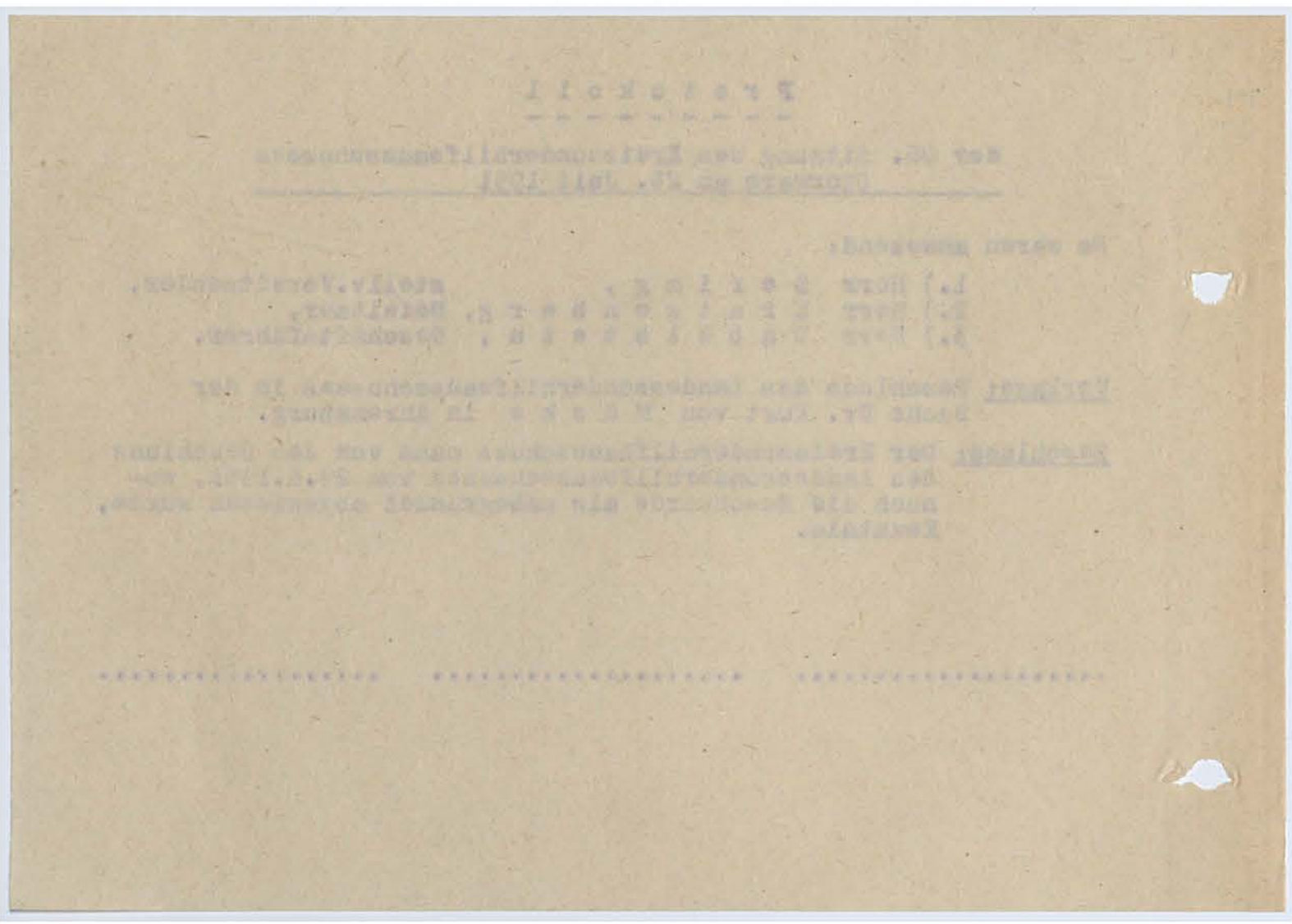

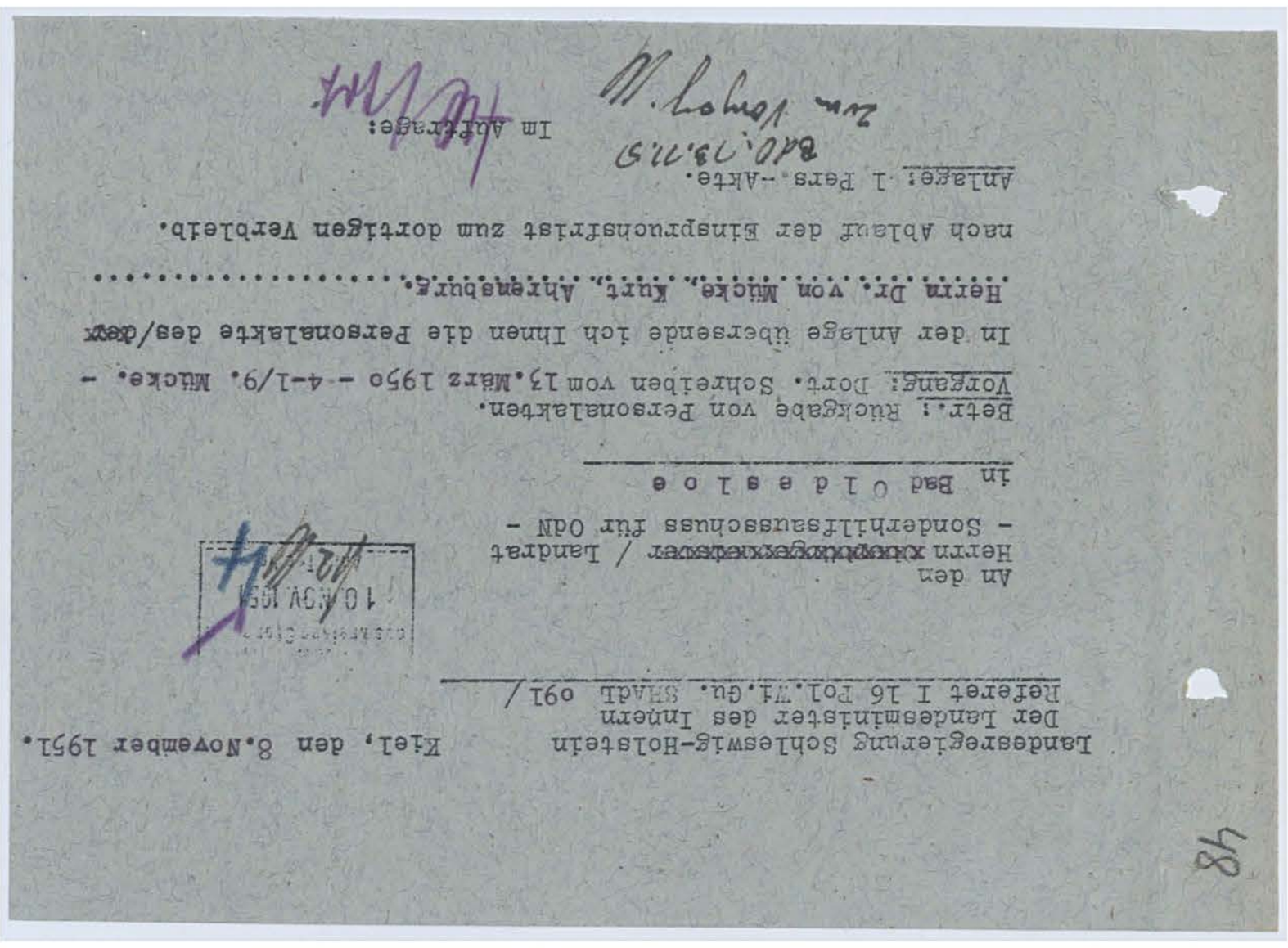

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
Referet I 16 Pol.Wi.Gu. SHAdL o91/

Kiel, den 8.November 1951.

10. NOV. 1951
12

An den
Herrn ~~[illegible]~~ / Landrat
- Sonderhilfsausschuss für OdN -

in Bad Oldesloe

Betr.: Rückgabe von Personalakten.
Vorgang: Dort. Schreiben vom 13.März 195o - 4-1/9. Mücke. -

In der Anlage übersende ich Ihnen die Personalakte des/~~der~~

Herrn Dr. von Mücke, Kurt, Ahrensburg. ....

nach Ablauf der Einspruchsfrist zum dortigen Verbleib.

Anlage: 1 Pers.-Akte.

BdO. 13.11.51
zum Vorgang.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn B2

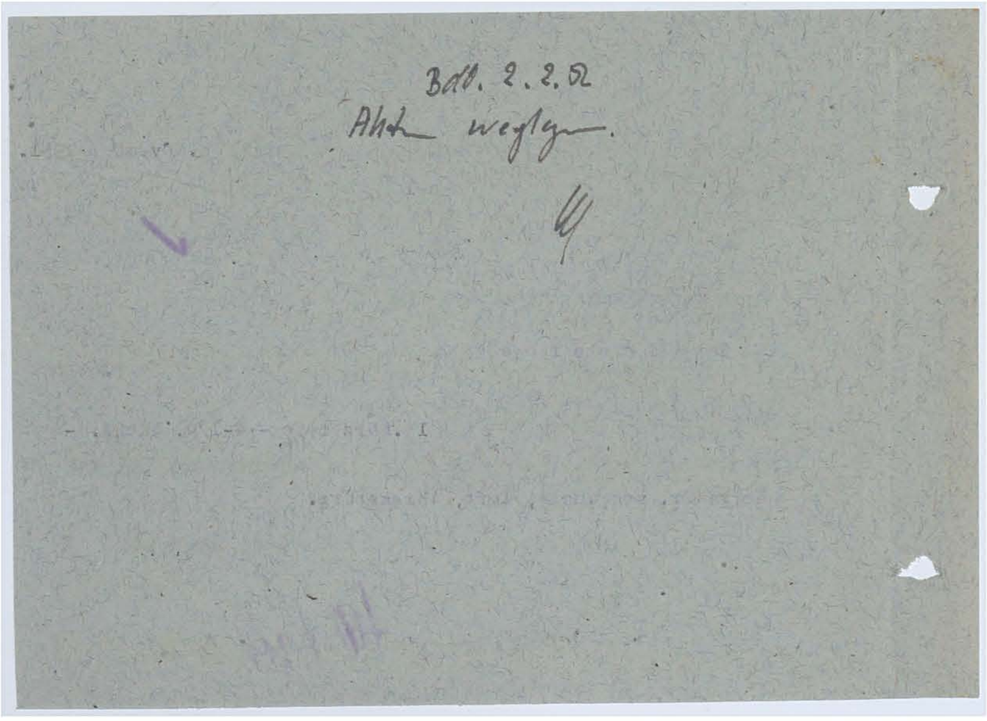
Bdl. 2.2.52
Akten weglegen.